

Hochwasserschutzprojekt Günztal
Hochwasserrückhaltebecken Sontheim
Gemeinde Sontheim, Lkr. Unterallgäu

Genehmigungsplanung
Planfeststellung

19.06.2024

Unterlage 1.4 LBP
Maßnahmenblätter



Vorhabensträger:

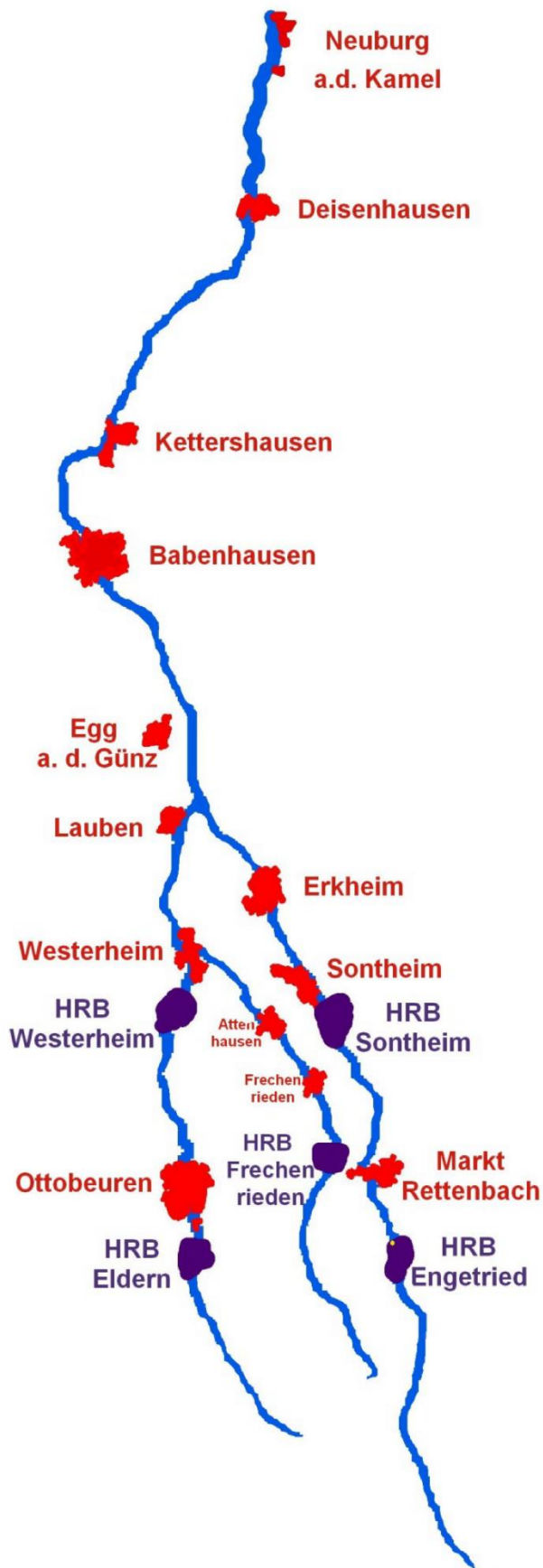
Freistaat Bayern
Wasserwirtschaftsamt Kempten
Rottachstraße 15
87439 Kempten

.....
Schindele, Behördenleiter
Kempten, den 19.06.2024

Entwurfsverfasser:

LARS consult
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

.....
Dipl.-Geogr. Britta Richert
Memmingen, den 19.06.2024



GEGENSTAND

Hochwasserschutzprojekt Günz Hochwasserrückhaltebecken Sontheim
Landschaftspflegerischer Begleitplan 8.3.4 - Maßnahmenblätter | Stand: 19.06.2024

AUFTRAGGEBER

Wasserwirtschaftsamt Kempten

Rottachstraße 15
87439 Kempten

Telefon: 0831 52610-215

Telefax: 0831 52610-216

E-Mail: poststelle@wwa-ke.bayern.de

Web: www.wwa-ke.bayern.de

Vertreten durch: Herr Michael Zeiser



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Britta Richert - Dipl. Geographin

Memmingen, den 19.06.2024

Britta Richert
Dipl. Geographin

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 1 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenbeschränkung für Brutvogelarten		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen im gesamten Planungsgebiet		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Avifauna <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte: H - Gefahr der Störung von Vögeln bei Baubeginn während der Brutzeit, Aufgabe von Vogelbruten Sollten die baulichen Arbeiten während der Brutzeit der vorkommenden Brutvögel beginnen (v. a. Gehölzbrüter, die innerhalb der biotopkartierten Gewässerbegleitgehölze brüten), besteht die Gefahr, dass Tiere, die bereits eine Brut begonnen haben, aufgrund der Zunahme an Störungen diese Brut aufgeben. Daher sind die baulichen Arbeiten außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten (nicht zwischen Anfang März und Ende Juli) durchzuführen und nach Möglichkeit bereits vor Brutbeginn zu beginnen und müssen dann sukzessive fortgeführt werden.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Uferbegleitgehölze entlang des Fließgewässers Östliche Günz, landwirtschaftliche Nutzflächen (überwiegend Grünland)		
Zielkonzeption der Maßnahme Mit der Reglementierung der Eingriffszeiten werden vorkommende Vogelarten geschützt, die Strukturen im unmittelbaren Eingriffsbereich oder auch angrenzenden Lebensräumen als Fortpflanzungshabitat nutzen.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme	
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten
Maßnahmen-Nr. 1 V	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme Viele Vogelarten reagieren empfindlich auf Störungen, dies kann in manchen Fällen zur Aufgabe der Brut führen, weshalb hier die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Avifauna durchgeführt und bereits vor Brutbeginn begonnen werden sollten. Laufen die Bauarbeiten bereits zum Zeitpunkt der Wahl des Nistplatzes, wählen die Vögel gleich zu Beginn einen Brutplatz mit ausreichendem Abstand zur Störungsquelle und werden ihre Brut nicht mehr aufgrund dieser Störung aufgeben. Mit den Rodungs- und Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit wird zudem verhindert, dass besetzte Nistplätze überbaut bzw. gestört werden. Die Maßnahme entspricht den Maßnahme V 3 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	-
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	während des Eingriffs
Art der dauerhaften Sicherung der artenschutzfachlichen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) entfällt – da keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der artenschutzfachlichen Maßnahmen entfällt	
Hinweise zur Kontrolle der artenschutzfachlichen Maßnahmen Überwachung im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günst - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 2 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidungsmaßnahme Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen im gesamten Planungsgebiet		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Avifauna <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte: H - Gefahr der Tötung von Gehölzbrütern durch Rodung von Gehölzen Rodungsmaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar durchzuführen, um zu verhindern, dass Eier oder Jungvögel getötet bzw. geschädigt werden. Das Schnittgut sollte nicht länger, insbesondere nicht im Frühjahr, (zwischen-)gelagert werden.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Uferbegleitgehölze entlang des Fließgewässers Östliche Günst, Gehölze im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen		
Zielkonzeption der Maßnahme Mit der zeitlichen Beschränkung der Rodungsarbeiten werden vorkommende Vogelarten geschützt, die Strukturen im unmittelbaren Eingriffsbereich oder auch angrenzenden Lebensräumen nutzen. Der zeitnahe Abtransport des Schnittgutes dient dazu, eine Ansiedlung, insbesondere durch Vögel, zu vermeiden. Dadurch soll verhindert werden, dass es später zu Verzögerungen im Bauablauf kommt.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 2 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Mit der Durchführung der Baufeldfreimachung und Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.10. und dem 29.02. wird verhindert, dass besetzte Gelege / Eier zerstört bzw. Jungvögel getötet werden. Gefällte Bäume sowie weiteres anfallendes Schnittgut sind unverzüglich abzutransportieren, um zu vermeiden, dass künstlich und unbeabsichtigt angelegte Reisighaufen oder Benjeshecken entstehen, in denen sich Vögel oder auch andere Tiere ansiedeln. Dadurch soll verhindert werden, dass es später zu Verzögerungen im Bauablauf kommt. Die Maßnahme entspricht der Maßnahme V 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		-
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		während des Eingriffs
Art der dauerhaften Sicherung der artenschutzfachlichen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) entfällt – da keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der artenschutzfachlichen Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Kontrolle der artenschutzfachlichen Maßnahmen Überwachung im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 3 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidungsmaßnahme Fachgerechter Umgang mit dem Schutzgut Boden		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen im gesamten Planungsgebiet		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Bo <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte Bo: Verlust aller Bodenfunktionen durch Überbauung, Gefahr von Beeinträchtigungen durch Bodenumlagerungen, Verdichtung, Entwässerung und Schadstoffeinträgen während der Bauphase Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit dem Schutzgut Boden. Durch die Baumaßnahme kommt es zu dauerhaften Überbauungen (Versiegelung / Teilversiegelung) sowie temporären Bodenumlagerungen, Bodenzwischenlagerungen (Mieten) und Bodenverdichtungen. Weiterhin soll der abgetragene humose Oberboden wieder auf den Dammböschungen aufgetragen und wiederverwertet werden. Durch Beachtung der maßgeblichen DIN 18195 und 19731 können Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen weitestgehend vermieden bzw. minimiert werden.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Uferbegleitgehölze entlang des Fließgewässers Östliche Günz, landwirtschaftliche Nutzflächen (überwiegend Grünland)		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel der Maßnahme ist die Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit dem Schutzgut Boden und der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günst - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 3 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Der vor Baubeginn abzutragende humose Oberboden ist ordnungsgemäß separat zu lagern. Die Schütthöhe der Humusmieten darf 2,00 m nicht überschreiten. Die Vorgaben der DIN 18195 und DIN 19731 sind einzuhalten. Der Oberboden soll fachgerecht wiederverwertet werden. Vorab ist der Humusgehalt zu prüfen. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse des zu beprobenden Oberbodens, ist ein nährstoffreicher Oberboden bei Bedarf mit bis zu 30 % nährstoffarmen Substrat (Sand) vor der Wiederandeckung abzumagern. Zur Entwicklung magerer Standortbedingungen ist auf der Südseite des Hochwasserschutzdammes (Wasserseite) der Oberboden in einer Mächtigkeit von ca. 10 cm Mächtigkeit in seltener überstauten Böschungsbereichen (oberhalb HQ5) anzudecken. Im unteren, häufiger überstauten Bereich der Dammböschungen, kann Oberboden in einer Mächtigkeit von ca. 20 cm aufgebracht werden. Auf der Nordseite kann der Oberbodenauftrag in ca. 15 Mächtigkeit erfolgen. Zur Dammkrone hin (2 m ab Bankett) soll die Oberbodenmächtigkeit auf max. 10 cm zu reduziert werden. Dabei wird der bauseits gelagerte, vorher abgetragene Oberboden wiederverwertet. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse des zu beprobenden Oberbodens ist nährstoffreicher Oberboden bei Bedarf mit bis zu 30 % nährstoffarmen Substrat (Sand) vor der Wiederandeckung abzumagern. Überschüssiger Oberboden soll im nahen Umfeld auf geeigneten landwirtschaftlich genutzten Böden fachgerecht aufgetragen und wiederverwertet werden. Der Oberboden ist vor Verdichtungen zu schützen und schnellstmöglich wieder zu verwerten.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 17.000 m ³ Oberboden werden im Baustellenbereich abgetragen ca. 11.300 m ³ Oberboden werden auf den Dammböschungen wieder aufgetragen
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		-
Art der dauerhaften Sicherung der artenschutzfachlichen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) entfällt – da keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der artenschutzfachlichen Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Kontrolle der artenschutzfachlichen Maßnahmen entfällt		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Güz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 4 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidungsmaßnahme Beleuchtungsverbot naturschutzfachlich wertvoller Strukturen bei nächtlichen Bauarbeiten		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen im gesamten Planungsgebiet		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Fledermäuse <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte: H - Beeinträchtigung von Fledermäusen durch nächtlichen Baustellenbetrieb Finden Bauarbeiten in der Nacht während der Aktivitätsphase der Fledermäuse statt, werden durch die Beleuchtung von relevanten Fledermausleitlinien (v. a. Gehölze, Fließgewässer) die potenziellen Flugkorridore zunehmend gestört und würden möglicherweise nicht mehr von den Tieren genutzt werden. Daher ist bei nächtlichen Bauarbeiten auf eine Ausleuchtung von naturschutzfachlich relevanten Strukturen im Plangebiet weitestgehend zu verzichten. Sind aus Gründen der Sicherheit Beleuchtungen zwingend erforderlich, so sind diese als insektenfreundliche Beleuchtung zu gestalten.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Uferbegleitgehölze entlang des Fließgewässers Östliche Güz, Gehölze im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen		
Zielkonzeption der Maßnahme Mit der Reglementierung der nächtlichen Beleuchtung können Nahrungshabitate und Leitstrukturen im Plangebiet auch während der Bauzeit ungestört von Fledermäusen genutzt werden.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 4 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Licht kann nachts wie eine Barriere für manche nachtaktiven Arten wirken und dazu führen, dass die Arten das Gebiet meiden. Um auch während der Bauphase den Talraum der Östlichen Günz nicht zunehmend zu stören und den Wanderkorridor für Fledermäuse offen zu halten, ist während der Aktivitätsphase der Fledermäuse auf nächtliche Bauarbeiten zu verzichten. Eine Ausleuchtung der Flächen im Plangebiet ist nur im Bereich von Gefahrenstellen möglich, hier ist die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung erforderlich. Außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (abhängig von der jährlichen Witterung zwischen 01. März bis 01. November) können aus artenschutzrechtlicher Sicht Beleuchtungen während der nächtlichen Bauzeit auch ohne Beschränkungen eingesetzt werden. Diese Maßnahme entspricht der Maßnahme V 4 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		-
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		während des Eingriffs
Art der dauerhaften Sicherung der artenschutzfachlichen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) entfällt – da keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der artenschutzfachlichen Maßnahmen entfällt		
Hinweise zur Kontrolle der artenschutzfachlichen Maßnahmen Überwachung im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Güz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 5 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidungsmaßnahme Ökologische Umweltbaubegleitung zur Vermeidung natur- und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach dem BNatSchG / BayNatSchG		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen im gesamten Planungsgebiet		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: alle saP-relevanten Arten im Plangebiet <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte: H - Beeinträchtigung von Fledermäusen durch nächtlichen Baustellenbetrieb und Stadelabriss, Beeinträchtigungen der Avifauna durch Gehölzrodungen und Stadelabriss sowie Baubeginn während der Brutzeiten bzw. Fortpflanzungszeiten (Biber), Beeinträchtigungen von Makrozoobenthos, Großmuscheln und Fischen durch die Laufverlegung der Östlichen Güz Durch ein entsprechend ausgebildetes Fachpersonal werden die Baumaßnahmen im Hinblick auf die fachgerechte Umsetzung bzw. Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in regelmäßigen Abständen überwacht.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Uferbegleitgehölze entlang des Fließgewässers Östliche Güz, Gehölze im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Stadel		
Zielkonzeption der Maßnahme Durch die ökologische Umweltbaubegleitung sollen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 ausgeschlossen werden.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme	
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günst - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten
Maßnahmen-Nr. 5 V	
Ausführung der Maßnahme	
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Folgende maßgebliche Überwachungsaufgaben sind von der ökologischen Umweltbaubegleitung zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die ökologische Umweltbaubegleitung wird beim Stadelabriss erforderlich, um sicherzustellen, dass keine Fledermäuse und Vögel vom Abriss betroffen sind. • Es werden stichpunktartige Kontrollen durchgeführt, ob die Baubeschränkungen (Rodung 2 V, Bauzeitenbeginn 1 V) eingehalten werden. • Vor Baubeginn wird geprüft, ob der Biber im Eingriffsbereich seinen Bau / eine Burg angelegt hat. • Im Zuge der Laufverlegung der Günst werden die Restwassertümpel und die fachgerechte Umsiedlung von Fischen und Großmuscheln überprüft. • Die Situierung und die Funktionalität der Bauzäune zum Schutz vor Gehölzbeschädigungen werden in regelmäßigen Abständen geprüft. <p>Grundsätzlich gehören zu den Aufgaben der ökologischen Umweltbaubegleitung die Überwachung und Dokumentation von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen, die Überwachung naturschutzfachlicher Vermeidungsmaßnahmen sowie die Herstellungskontrollen/-dokumentation der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Die fachgerechte Ausführung der natur- und artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird mit dem Bauträger sowie allen beteiligten Baufirmen eng abgestimmt.</p> <p>Die fachlich qualifizierte ökologische Umweltbaubegleitung wird der Unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmen-/Baubeginn gemeldet. Die ökologische Umweltbaubegleitung wird regelmäßig halbjährlich und bei besonderen Vorkommen und Maßnahmen unmittelbar Bericht zum Fortschritt der Maßnahmen der UNB erstatten. Die Dokumentation erfolgt in einem Bautagebuch.</p> <p>Diese Maßnahme entspricht der Maßnahme V 11 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	-
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	während des Eingriffs
Art der dauerhaften Sicherung der artenschutzfachlichen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	
entfällt – da keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der artenschutzfachlichen Maßnahmen	
entfällt	
Hinweise zur Kontrolle der artenschutzfachlichen Maßnahmen	
Überwachung im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 6 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidungsmaßnahme Schutz der Bestandsgehölze während der Bauzeit		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen Im Bereich des geplanten Dammes und der Arbeitsflächen, Ufergehölze an der Östlichen Günz		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt H, L <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Vögel und Fledermäuse, Landschaftsbild <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte H: Verlust und mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzen und dadurch mögliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Vogelarten, Beeinträchtigung von Fledermausleitlinien und Jagdrevieren Konflikte L: Entfernung oder Schädigung landschaftsbildprägender Strukturen Begrenzung des Baufeldes durch Abzäunungen oder sonstige Kennzeichnungen im Bereich von zu erhaltenden Bestandsgehölzen in Abstimmung mit der ökologischen Umweltbaubegleitung.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen biotopkartiertes Uferbegleitgehölz und Gehölze im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Zuwegungen		
Zielkonzeption der Maßnahme Mit der Maßnahme sollen landschaftsbildprägende sowie ökologisch wertvolle Vegetationsstrukturen erhalten werden.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme	
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günst - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten
Maßnahmen-Nr. 6 V	
Ausführung der Maßnahme	
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Erhalt der Bestandsgehölze während der Bauzeit Begrenzung des Baufeldes durch Abzäunungen oder sonstige Kennzeichnungen in Abstimmung mit der ökologischen Umweltbaubegleitung an folgenden Stellen (vgl. gekennzeichnete Gehölze im Maßnahmenplan, Unterlage 1.3):</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich der Uferbegleitgehölze an der Östlichen Günst • an Bäumen entlang der Zuwegung im Westen des Plangebietes (an der Ortsverbindungsstraße) • an einem an der nordöstlichen Dammszuwegung gelegenen Baum <p>Folgende Richtlinien und DIN-Normen sind zum Baumschutz im Baustellenbereich zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumschutz auf Baustellen • FLL Baumkontrollrichtlinien Ausgabe 2020 • ZTV Baumpflege • FGSV Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten • RAS-LP4 Richtlinie für Anlagen von Straßen -Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen • DIN 18300 Erdarbeiten • DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten • DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten • DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen <p>Zu erhaltender Baum- oder Gehölzbestand, der baubedingt geschädigt wird oder in Folge der Bauarbeiten ausfällt, ist im Rahmen der erforderlichen Nachbilanzierung nach Abschluss der Bauarbeiten zu bilanzieren und mit geeigneten Maßnahmen zu ersetzen.</p> <p>Die Maßnahme entspricht der Maßnahme V 1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	an 5 Stellen (Einzelbäume / Baumreihen)
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	während der Bauzeit
Art der dauerhaften Sicherung der artenschutzfachlichen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	
entfällt – da keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der artenschutzfachlichen Maßnahmen	
entfällt	
Hinweise zur Kontrolle der artenschutzfachlichen Maßnahmen	
Erhalt der Schutzfunktion während der Bauzeit durch Überwachung im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung.	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Güz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 7 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidungsmaßnahme Stadelabriss im Winterhalbjahr (September bis Februar) unter Aufsicht einer ökologischen Umweltbaubegleitung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen Einzelne Stadelstandorte (vgl. Maßnahmenplan 1.3)		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Vögel und Fledermäuse <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Konflikte H: Gefahr der Tötung von Vögeln und Fledermäusen durch Abriss von Stadeln, die Vögel als Brutplatz und Fledermäusen als Zwischenquartiere dienen können. Um eine Betroffenheit von Vogelbruten und Fledermäusen, welche die Stadel ggf. als Zwischenquartiere nutzen, weitestgehend auszuschließen, dürfen die Stadel (5 Stück) nur im Winterhalbjahr abgebaut werden. Auch wenn die Stadel im Winterhalbjahr abgerissen werden sollen, ist eine Beeinträchtigung / Schädigung von Arten nicht gänzlich auszuschließen. Daher sind im Vorfeld des Abrisses die betroffenen Stadel durch einen Sachverständigen zu kontrollieren und erst nach der Freigabe abzureißen. Kann ein Vorkommen von brütenden Vögeln und Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen einzuleiten.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen landwirtschaftlich genutzte Stadel im Bereich des geplanten Hochwasserschutzdammes sowie der Einstaufläche		
Zielkonzeption der Maßnahme Durch den Stadelabriss im Winterhalbjahr wird das Risiko einer Beeinträchtigung / Schädigung von Vögeln (Bruten und nicht flugfähige Jungtiere) und Fledermäusen deutlich minimiert. Durch die ökologische Umweltbaubegleitung der Maßnahmen können auch die im Winter ggf. vorkommende Vogel- und Fledermausarten geschützt werden.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme	
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günst - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten
Maßnahmen-Nr. 7 V	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme An den Stadeln innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden mehrere Brutreviere verschiedener Vogelarten festgestellt auch ist das Vorkommen von Fledermäusen, welche die Stadel als Zwischenquartiere nutzen, nicht auszuschließen. Zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungtieren und Fledermäusen ist der Stadelabriss zwischen September und Februar und damit außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Um dennoch ein mögliches Vorkommen auszuschließen, sind die Stadel vor Abriss von einem Sachverständigen auf Vögel und Fledermäuse zu kontrollieren. Werden hierbei Vogelarten oder Fledermäuse festgestellt oder lässt sich der Besatz nicht ausschließen, ist der Stadel zu sichern und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind dann weitere Maßnahmen einzuleiten. Der Bauschutt ist schnellstmöglich abzutransportieren, um zu verhindern, dass sich wieder Tiere in diesem ansiedeln, bzw. diesen als Unterschlupf nutzen. Die Maßnahme entspricht der Maßnahme V 5 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	5 Stadel
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	Winterhalbjahr
Art der dauerhaften Sicherung der artenschutzfachlichen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) entfällt – da keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der artenschutzfachlichen Maßnahmen entfällt	
Hinweise zur Kontrolle der artenschutzfachlichen Maßnahmen Überwachung im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung.	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Güz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kemp- ten	Maßnahmen-Nr. 8 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidungsmaßnahme Kontrolle auf aktuelle Lebensstätten des Bibers und ggf. Bauzeitenbeschränkung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen Im direkten Eingriffsbereich an der Östlichen Güz (am Durchlassbauwerk und im Bereich des neu gestalteten Flussbettes)		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Biber <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte H: Beeinträchtigung des Biberhabitats während der Bauarbeiten an der Östlichen Güz im Bereich des geplanten Durchlasses und des neu gestalteten Gewässerabschnitts. Um Beeinträchtigungen des Biberhabitats durch die Baumaßnahme ausschließen zu können, ist im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung zu prüfen, ob im Eingriffsbereich ein Biberbau / eine Biberburg vorhanden ist. Falls dies der Fall sein sollte, ist zum Schutz immobiler Jungtiere eine Bauzeitenbeschränkung im Zeitraum zwischen September und Februar einzuhalten.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Östliche Güz mit Gewässerbegleitstrukturen (Ufergehölze und -säume)		
Zielkonzeption der Maßnahme Durch die ökologische Umweltbaubegleitung sollen Jungtiere des Bibers geschützt und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 ausgeschlossen werden.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme	
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kemp- ten
Maßnahmen-Nr. 8 V	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Rechtzeitig <u>vor</u> Baubeginn ist durch die ökologische Bauüberwachung zu prüfen, ob im Eingriffsbereich an der Östlichen Günz (im Bereich des geplanten Durchlassbauwerks und der Gewässerverlegung) ein Biberbau / eine Biberburg vorhanden ist, der zur Jungenaufzucht genutzt werden könnte. Falls dies der Fall sein sollte, ist zum Schutz immobiler Jungtiere eine Bauzeitenbeschränkung im Zeitraum zwischen September und Februar zwingend einzuhalten! Sind die Jungtiere noch immobil, ist ein Nachweis des Vorkommens von Jungtieren nicht möglich. Deshalb ist auch ohne Nachweis von Jungtieren immer von einem Besatz der Bauten und Burgen innerhalb der Fortpflanzungsperiode der Biber auszugehen und eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten. Außerhalb der Fortpflanzungszeit kann ein Biberbau / eine Biberburg entfernt werden.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme ist mit den Biberberatern des Landkreises Unterallgäu zu koordinieren. Die Kontaktaufnahme erfolgt über die Untere Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Maßnahme entspricht der Maßnahme V 6 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	-
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	vor Baubeginn
Art der dauerhaften Sicherung der artenschutzfachlichen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	
entfällt – da keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der artenschutzfachlichen Maßnahmen	
entfällt	
Hinweise zur Kontrolle der artenschutzfachlichen Maßnahmen	
Überwachung im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung.	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Güz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kemp- ten	Maßnahmen-Nr. 9 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidungsmaßnahme im Umkreis der abzu- reißenden Stadel Anbringen von Nisthilfen für den Hausrotschwanz		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen Anbringen von 3 Ersatzkästen im näheren Umfeld an geeigneten Gebäuden		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt H <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Hausrotschwanz <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: Avifauna <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte H: Verlust von Fortpflanzungsstätten des Hausrotschwanzes Im Zuge der Stadelabrisse kommt es zum Verlust einer Lebensstätte des Hausrotschwanz, weshalb ein Ersatz in Form von Anbringen von 3 Ersatzkästen im näheren Umfeld an geeigneten Gebäuden notwendig ist. Da es sich bei dem Hausrotschwanz um eine allgemein häufige Art handelt, ist die Maßnahme artenschutzrechtlich nicht verpflichtend, weshalb sie auch nicht offiziell als CEF-Maßnahme deklariert ist.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Gebäude im näheren Umfeld der abzureißenden Stadel		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel der Maßnahme ist es, das Nistplatzangebot im näheren Umfeld für den im Plangebiet vorkommenden Hausrotschwanz zu erhalten.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Güz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kemp-ten	Maßnahmen-Nr. 9 V
Ausführung der Maßnahme		
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Da durch den Abriss der Stadel ein Nistplatz des Hausrotschwanzes entfernt wird, sind als Ersatzmaßnahme für diesen Eingriff drei Halbhöhlennistkästen an geeigneten Gebäuden im näheren Umfeld anzubringen.</p> <p>Nistkästen können das vorhandene Quartierangebot ergänzen und damit mehr Lebensstätten im Lebensraum bieten.</p> <p>Beim Anbringen der Kästen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nistkästen für Halbhöhlenbrüter sollen an windgeschützten und ruhigen Orten aufgehängt werden. Dabei ist es wichtig, dass der große Eingang vor Wettereinflüssen, wie Regen (Wetterseite, Westen) und direktem Sonnenlicht (Sonnenseite, Süden), geschützt ist. Eine Ausrichtung nach Osten oder Südosten ist deshalb ideal. • Die Nisthilfen sollen in ca. zwei bis drei Metern Höhe direkt unter einem Hausdach angebracht werden (in Nischen, Winkeln und unter Vorsprüngen). Die Stelle sollte für Marder und Katzen unzugänglich sein. • Damit kein Regen eindringen kann, sollte ein Nistkasten niemals nach hinten, eher nach vorne überhängen. • Nisthilfen gleicher Bau- und Zielvogelart sollten in Abständen von mindestens zehn Metern, möglichst an verschiedenen Stadeln, aufgehängt werden (Ausnahme: Koloniebrüter wie Sperlinge, Stare und Schwalben). So ist gewährleistet, dass die brütenden Tiere auch genügend Nahrung für sich und ihren Nachwuchs finden. • Anbringen der Nisthilfen im Optimalfall im Herbst, damit Vögel, Kleinsäuger und Insekten sie zum Schlafen und Überwintern nutzen können. • Die Nistkästen sollen jährlich außerhalb der Vogelbrutzeit gereinigt werden. <p>Die Ersatzquartiere sind in einem Lageplan festzuhalten und eine für die Pflege und Unterhaltung zuständige Stelle / Person ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.</p> <p>Die Maßnahme entspricht der Maßnahme V 7 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	3 Halbhöhlennistkästen	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft	
<p>Art der dauerhaften Sicherung der artenschutzfachlichen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)</p> <p>Entspr. §15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs für den jeweils erforderlichen Zeitraum die Maßnahme zu sichern. Die Sicherung wird mit dem Zulassungsbescheid der zuständigen Behörde für die gegenständliche Planung festgesetzt.</p>		
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der artenschutzfachlichen Maßnahmen</p> <p>Die Kästen sind jährlich zwischen November und März zu reinigen. Gegebenenfalls kann auch ein Ersetzen oder Reparieren von kaputten Kästen notwendig werden.</p>		
<p>Hinweise zur Kontrolle der artenschutzfachlichen Maßnahmen</p> <p>Überwachung im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung.</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günst - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 10 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidungsmaßnahme im Bereich der Östlichen Günst Beschränkung von Einträgen und Sohleingriffen auf das notwendige Mindestmaß		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen An der Östlichen Günst (Sohle und Ufer)		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt B, H, Bo, W <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Biotopfunktionen, Makrozoobenthos, Muscheln, Fische, Bodenfunktionen, Gewässersohle, Gewässermorphologie, Wasserqualität <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Konflikt B: Gefahr des Verlusts der Biotopfunktion von mittelfristig wiederherstellbaren Biotoptypen Konflikt H: Beeinträchtigungen von Makrozoobenthos, Fischen und Großmuscheln Konflikt Bo: Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen während der Bauphase Konflikt W: Beeinträchtigungen der Gewässersohle und der Gewässermorphologie, Beeinträchtigung des Fließgewässers mit Schadstoffen bzw. Aufwirbelung von Schlamm und Trübung des Gewässers während der Bauphase		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Flussbett und Ufer mit biotopkariertem Uferbegleitgehölz		
Zielkonzeption der Maßnahme Mit der Maßnahme sollen Eingriffe in das Ökosystem der Östlichen Günst mit seinem Gewässerbett und seinen Ufern minimiert werden. Die baulichen Eingriffe in die Östliche Günst führen zu diversen Projektwirkungen für verschiedene Schutzgüter gem. UVPG, so dass diese auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß reduziert werden müssen.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 10 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Folgende Maßnahmen sollen beachtet werden, um Beeinträchtigungen von Gewässersohle und Ufer zu minimieren: <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Bestandsgehölze während der Bauzeit wo möglich und Schutz der zu erhaltenden Gehölze durch Zäunung. • Begrenzung des Baufeldes durch Abzäunungen oder sonstige Kennzeichnungen in Abstimmung mit der ökologischen Umweltbaubegleitung. • Einsatz von emissionsarmen Baufahrzeugen nach dem neuesten Stand der Technik, um unfallbedingte Einträge von Schadstoffen (z. B. durch Leckagen) zu minimieren. • Keine Aufstellung von Baufahrzeugen und Arbeitsmaschinen im Bereich der Gewässersohle. • Keine Ableitung von Baustellenwasser in die Östliche Günz. • Planung der konkreten Baumaßnahmen im Bereich der Östlichen Günz in enger Abstimmung mit der ökologischen Umweltbaubegleitung. • Sämtliche Baumaßnahmen müssen, im Rahmen des bautechnisch Möglichen, so ausgeführt werden, dass Eingriffe in Sohle und Ufer der Östlichen Günz vermieden bzw. minimiert werden. <p>Die Maßnahme entspricht der Maßnahme V 8 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		-
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		vor und während der Bauzeit
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
entfällt – da keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
entfällt		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Überwachung im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günst - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 11 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidungsmaßnahme im Bereich der Östlichen Günst Übertragung von Sohlsubstrat zum Schutz des Makrozoobenthos		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen an der Östlichen Günst im Bereich des alten und neu gestalteten Flussbettes		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Makrozoobenthos <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikt H: Beeinträchtigungen von Makrozoobenthos Zum Makrozoobenthos gehören neben Muscheln auch Schnecken, Krebse, Würmer, Insekten sowie Insektenlarven (u. a. von Libellen, Käfern, Fliegen). Für diese gewässerbodenbewohnenden Arten kommt es zum einen durch die Bauarbeiten zu Eingriffen in ihren Lebensraum, zum anderen besteht ein Tötungsrisiko durch Austrocknung des ursprünglichen Flussbettes. Daher ist eine Übertragung von Sohlsubstrat aus dem ursprünglichen Flussbett in das neu gestaltete Flussbett durchzuführen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen neu gestaltetes Flussbett der Östlichen Günst, mineralischer Unterboden		
Zielkonzeption der Maßnahme Mit der Maßnahme sollen Eingriffe in das Makrozoobenthos minimiert werden. Zudem soll das neu gestaltete Flussbett schnellstmöglich seine ökologische Funktion im Fließgewässer wieder erlangen.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme	
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten
Maßnahmen-Nr. 11 V	
Ausführung der Maßnahme	
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, um das Makrozoobenthos bestmöglich zu schützen und in das neue Flussbett zu übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sobald der neue Gewässerlauf gestaltet wurde, vollständige Entnahme des anstehenden Sohlssubstrates (ca. 20 cm Tiefe) im Bereich des Fließgewässerabschnitts der Östlichen Günz, der durch den Hochwasserschutzdamm komplett überbaut wird (ca. 60 m Länge, ca. 6 m Breite). • „Impfung“ des neu gestalteten Gewässerlaufs an mind. sechs Stellen von ca. 10 m Länge. Aufbringen des Sohlssubstrats in einer Mächtigkeit von ca. 20 cm. • Die Übertragung des Sohlssubstrates muss im <u>unmittelbaren</u> Anschluss an die Entnahme erfolgen, da das Substrat nicht lange der Luft ausgesetzt sein darf. • Die Entnahme sowie die Übertragung sollen bei Niedrigwasser erfolgen, da dann die Fließgeschwindigkeiten am geringsten sind und das Substrat sich am besten am Gewässergrund ablagern kann. • Bei Durchführung der Maßnahme ist darauf zu achten, das Ufer und zu erhaltende Bestandsgehölze nicht geschädigt werden, ggf. sind Bestandsgehölze mit einem Bauzaun zu sichern. • Das Sohlssubstrat in den nicht überbauten Restgewässern soll erhalten bleiben, da die Möglichkeit besteht, dass zumindest ein Teil des Makrozoobenthos den Weg in den neuen Fließgewässerabschnitt finden. <p>Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen vor der Sohlssubstratentnahme zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abriegeln der relevanten Gewässerbereiche durch geeignete Absperrungen (z. B. Spundwände oder Kiesschüttung) zum Zweck der Umsetzung der Gewässerorganismen (vgl. 12 V) in die unterstromigen Gewässerabschnitte der Östlichen Günz. • Absuchen und Abfangen von Fischen, Krebsen und anderer greifbarer Gewässerfauna (Keschern) während und nach dem Leerpumpen des Gewässerabschnitts (Restwasserstände von weniger als 10 cm sind hierfür optimal geeignet; der abgeriegelte Abschnitt wird durch fischfreundliche Pumpenkonstruktion mit Schutzgittern u. ä. nach dem aktuellsten Stand der Bautechnik entwässert). • Die abgesammelten Fische, Krebse und sonstigen Gewässertiere werden in geeignete unter- und oberstromige Gewässerabschnitte der Östlichen Günz verbracht. <p>Die Maßnahme entspricht der Maßnahme V 9 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	ca. 20 cm Tiefe, 60 m Länge, 6 m Breite = ca. 72 m ³ Sohlssubstrat
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	während der Bauzeit
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	
entfällt – da keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
entfällt	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 11 V
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Überwachung im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 12 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidungsmaßnahme im Bereich des ehemali- gen Flussbetts der Östlichen Günz Kontrolle von Restwassertümpeln im ehemaligen Flussbett und Evakuierung von Großmuscheln und Fischen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohärenz- sicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen an der Östlichen Günz im Bereich des neuen und ursprünglichen Flussbetts		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Fische und Großmuscheln <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikt H: Beeinträchtigungen von Fischen und Großmuscheln Die Gewässer des Untersuchungsgebietes stellen einen Lebensraum für Fische und Großmuscheln dar. Sollte es im Zuge der Teilverlegung der Östlichen Günz zu einer Verringerung der Wassermenge im ursprünglichen Flussbett kommen, ist im Rahmen einer ökologischen Umweltbaubegleitung (V 11) zu gewährleisten, dass keine Fische und Großmuscheln in Restwassertümpeln zurückbleiben.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Restwasser / Restwassertümpel im Bereich des ursprünglichen Flussbetts.		
Zielkonzeption der Maßnahme Mit der Maßnahme soll eine Schädigung von Fischen und Großmuscheln, die im ursprünglichen Flussbett zurückbleiben könnten, vermieden bzw. minimiert werden.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günst - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 12 V
Ausführung der Maßnahme		
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Mit der Maßnahme soll verhindert werden, dass Fische und Großmuscheln geschädigt werden, weil sie keine Möglichkeit mehr haben, den neuen Flusslauf zu erreichen. Durch die ökologische Umweltbaubegleitung ist zu prüfen, wie sich nach Durchführung der Gewässerlaufverlegung, das Wasserdargebot in den Restarmen entwickelt. Aufgrund des Gefälles ist davon auszugehen, dass vor allem im südlich des Dammes gelegenen Abschnitt noch ausreichend Wasser vorhanden sein wird. Sollten sich bei niedrigen Wasserständen Restwassertümpel bilden, ist der Fischbestand zu evakuieren und in das neue Flussbett unterhalb der Einmündung des Restwasserarms und außerhalb des Dammdurchlasses umzusetzen, damit eine Rückwanderung ausgeschlossen werden kann. Die weniger mobilen Großmuscheln sind auch im sonstigen, trockengefallenen Gewässerbett zu evakuieren und Umzusetzen.</p> <p>Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abriegeln der relevanten Gewässerbereiche durch geeignete Absperrungen (z. B. Spundwände oder Kiesschüttung) zum Zweck der Umsetzung in die unterstromigen Gewässerabschnitte der Östlichen Günst. • Absuchen und Abfangen von Fischen, Krebsen und anderer greifbarer Gewässerfauna (Keschern) während und nach dem Leerpumpen des Gewässerabschnitts (Restwasserstände von weniger als 10 cm sind hierfür optimal geeignet; der abgeriegelte Abschnitt wird durch fischfreundliche Pumpenkonstruktion mit Schutzgittern u. ä. nach dem aktuellsten Stand der Bautechnik entwässert). • Die abgesammelten Fische, Krebse und sonstigen Gewässertiere werden in geeignete unter- und oberstromige Gewässerabschnitte der Östlichen Günst verbracht. • Falls widererwarten Bachmuscheln (<i>Unio crassus</i>) im zu verlegenden Flussbett gefunden werden, ist unverzüglich Kontakt mit dem faunistischen Gutachter oder einem anderen Bachmuschelexperten aufzunehmen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Bauarbeiten sind bis zur Klärung einzustellen und die Lebenserhaltung des Bachmuschelbestandes ist sicherzustellen (z. B. ist ein Trockenfallen zu vermeiden). Für die Umsetzung ist ein geeigneter Ersatzlebensraum zu suchen und eine artenschutzfachliche Ausnahmegenehmigung bei der Höheren Naturschutzbehörde einzuholen. <p>Die Maßnahme entspricht der Maßnahme V 10 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		Kontrolle und Evakuierung auf ca. 220 m im Bereich des ursprünglichen Flussbetts
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		während der Bauzeit
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
entfällt – da keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
entfällt		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Überwachung im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 13 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidungsmaßnahme für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) Beseitigung potentieller Wirtspflanzen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen im Bereich sämtlicher Bauflächen, Arbeitsfelder und Baustelleneinrichtungsflächen		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Nachtkerzenschwärmer <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikt H: Beeinträchtigung des Nachtkerzenschwärmers In den feuchten Lebensräumen an der Östlichen Günz, den Gräben und dem Talraum im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen des Zottigen Weidenröschen (<i>Epilobium hirsutum</i>) nicht auszuschließen. Bei dieser Pflanzenart handelt es sich um eine potentielle Wirtspflanze des Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>), der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt ist. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind vorsorglich zwischen dem 15.04. bis spätestens 05.05. alle Zottigen Weidenröschen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen feuchte Hochstaudenfluren, gewässerbegleitenden Säume, Auegebüsche		
Zielkonzeption der Maßnahme Mit der Maßnahme soll eine Schädigung des Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 13 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Die Eiablage- und Raupenfraßpflanze des Nachtkerzenschwärmers soll rechtzeitig vor der Fortpflanzungsperiode des Schwärmers entfernt werden. Deshalb sind <u>vor</u> Baubeginn zwischen dem 15.04. bis spätestens 05.05. die Flächen auf das Vorkommen des Zottigen Weidenröschens hin abzusuchen und die Art zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Die Maßnahme entspricht der Maßnahme V 11 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		im Baustellenbereich
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		15.04 – 05.05.
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		entfällt – da keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		entfällt
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Überwachung im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung.

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günst - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kemp- ten	Maßnahmen-Nr. 14 ACEF
Bezeichnung der Maßnahme Ausgleichsmaßnahme CEF für Vögel im Umkreis der abzureißenden Stadel Anbringen bzw. Umhängen von Nisthilfen für die Schleiereule		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen im näheren Umfeld des Projektgebietes an geeigneten Gebäuden auf den Fl.-Nrn. 297, 283 und 409/2, Gmkg. Sontheim		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt H <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: Avifauna <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte H: Verlust von Fortpflanzungsstätten der Schleiereule Im Zuge der Stadelabrisse kommt es zum Verlust der Lebensstätte der Schleiereule (ein Stadel mit Schleiereulenkasten), weshalb ein Ausgleich in Form von Anbringen von zwei Ersatzkästen im näheren Umfeld an geeigneten Gebäuden notwendig ist. Im Anschluss ist der bereits vorhandene Kasten ebenso in das nähere Umfeld umzuhängen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Gebäude im näheren Umfeld der abzureißenden Stadel		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel der Maßnahme ist es, das Nistplatzangebot im näheren Umfeld für die im Plangebiet vorkommende Schleiereule zu erhalten.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kemp- ten	Maßnahmen-Nr. 14 ACEF
Ausführung der Maßnahme		
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Da durch den Abriss der Stadel der potenzielle Nistplatz der Schleiereule entfernt wird, sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für diesen Eingriff zwei Ersatzkästen an geeigneten Gebäuden im näheren Umfeld anzubringen. Anschließend ist der vorhandene Kasten ebenfalls umzusetzen, sodass das Nistplatzangebot für die Schleiereule erhalten bleibt. Die zusätzlichen Nistkästen können das vorhandene Quartierangebot ergänzen und damit mehr Lebensstätten im Lebensraum bieten. Beim Anbringen der Kästen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Nistkästen werden in zwei bis drei Meter Höhe an geeigneten Gebäuden aufgehängt (sofern in der Bauanleitung nicht anders beschrieben). • Das Einflugloch soll weder zur Wetterseite (Westen) zeigen, noch sollte der Kasten längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt sein (Süden). Eine Ausrichtung nach Osten oder Südosten ist deshalb ideal. • Damit kein Regen eindringen kann, soll ein Nistkasten niemals nach hinten, eher nach vorne überhängen. • Nisthilfen gleicher Bau- und Zielvogelart sollten in Abständen von mindestens zehn Metern aufgehängt werden (Ausnahme: Koloniebrüter wie Sperlinge, Stare und Schwalben). So ist gewährleistet, dass die brütenden Tiere auch genügend Nahrung für sich und ihren Nachwuchs finden. • Anbringen der Nisthilfen im Optimalfall im Herbst, damit Vögel, Kleinsäuger und Insekten sie zum Schlafen und Überwintern nutzen können. <p>Bis zur Sicherstellung, dass die Ersatzquartiere erfolgreich von der Schleiereule angenommen werden, ist ein jährliches Monitoring erforderlich. Sollte kein Nachweis über den Erfolg der Maßnahmen (Nachweis der Schleiereule in mind. einem der Ersatzquartiere) einstellen, sind in Abstimmung mit der UNB ggf. verhältnismäßige Anpassungen der Maßnahme 14 ACEF erforderlich.</p> <p>Die Ersatzquartiere sind in einem Lageplan festzuhalten und eine für die Pflege und Unterhaltung zuständige Stelle/ Person ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.</p> <p>Die Maßnahme entspricht der Maßnahme CEF 1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	2 neue Kästen, Umhängen des bestehenden Kastens	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft	
<p>Art der dauerhaften Sicherung der artenschutzfachlichen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)</p> <p>Entspr. §15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs für den jeweils erforderlichen Zeitraum die Maßnahme zu sichern. Die Sicherung wird mit dem Zulassungsbescheid der zuständigen Behörde für die gegenständliche Planung festgesetzt.</p>		
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der artenschutzfachlichen Maßnahmen</p> <p>Die Kästen sind jährlich zwischen November und März zu reinigen. Gegebenenfalls kann auch ein Ersetzen oder Reparieren von kaputten Kästen notwendig werden.</p>		
<p>Hinweise zur Kontrolle der artenschutzfachlichen Maßnahmen</p> <p>Überwachung im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung.</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kemp- ten	Maßnahmen-Nr. 15 A_{CEF}
Bezeichnung der Maßnahme Ausgleichsmaßnahme CEF für Vögel im Umkreis der abzureißenden Stadel Anbringen bzw. Umhängen von Nisthilfen für den Feldsperling		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen im näheren Umfeld an geeigneten Gebäuden auf den Fl.-Nrn. 297, 283, 348/2 und 409/2, Gmkg. Sontheim, und Umhängen der vorhandenen Kästen		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt H <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: Avifauna <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte H: Verlust von Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings Im Zuge der Stadelabrisse kommt es zum Verlust von insgesamt 6 vorhandenen Höhlenkästen des Feldsperlings inner- halb von 3 Revieren (3 Stadel). Für den Ersatz im Verhältnis 1 :3 sind daher die insgesamt 6 an den abzureißenden Sta- deln vorhandenen Höhlenkästen in das nähere Umfeld umzuhängen und zusätzlich noch 3 weitere Nisthilfen anzubrin- gen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen geeignete Gebäude im näheren Umfeld der abzureißenden Stadel		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel der Maßnahme ist es, das Nistplatzangebot im näheren Umfeld für den im Plangebiet vorkommenden Feldsperling zu erhalten.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme	
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Güz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kemp-ten
Maßnahmen-Nr. 15 ACEF	
Ausführung der Maßnahme	
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Da durch den Abriss der Stadel potenzielle Nistplätze des Feldsperlings entfernt werden, sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für diesen Eingriff drei Höhlenkästen an geeigneten Gebäuden im näheren Umfeld anzubringen. Anschließend sind die vorhandenen sechs Kästen ebenfalls an geeigneten Gebäuden im näheren Umfeld anzubringen, so dass das Nistplatzangebot für den Feldsperling erhalten bleibt.</p> <p>Die zusätzlichen Nistkästen können das vorhandene Quartierangebot ergänzen und damit mehr Lebensstätten im Lebensraum bieten.</p> <p>Beim Anbringen der Kästen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Nistkästen werden in zwei bis drei Meter Höhe an geeigneten Gebäuden aufgehängt (sofern in der Bauanleitung nicht anders beschrieben). • Das Einflugloch soll weder zur Wetterseite (Westen) zeigen, noch sollte der Kasten längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt sein (Süden). Eine Ausrichtung nach Osten oder Südosten ist deshalb ideal. • Damit kein Regen eindringen kann, soll ein Nistkasten niemals nach hinten, eher nach vorne überhängen. • Da Feldsperlinge auch in Kolonien brüten, können auch mehrere Kästen an einem Stadel angebracht werden. Die Maßnahme ist aber mindestens an drei unterschiedlichen Stadeln im näheren Umfeld des Plangebietes umzusetzen. • Anbringen der Nisthilfen im Optimalfall im Herbst, damit Vögel, Kleinsäuger und Insekten sie zum Schlafen und Überwintern nutzen können. <p>Die Maßnahme entspricht der Maßnahme CEF 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	3 neue Kästen, Umhängen der 6 bestehenden Kästen
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft
<p>Art der dauerhaften Sicherung der artenschutzfachlichen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)</p> <p>Entspr. §15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs für den jeweils erforderlichen Zeitraum die Maßnahme zu sichern. Die Sicherung wird mit dem Zulassungsbescheid der zuständigen Behörde für die gegenständliche Planung festgesetzt.</p>	
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der artenschutzfachlichen Maßnahmen</p> <p>Die Kästen sind jährlich zwischen November und März zu reinigen. Gegebenenfalls kann auch ein Ersetzen oder Reparieren von kaputten Kästen notwendig werden.</p>	
<p>Hinweise zur Kontrolle der artenschutzfachlichen Maßnahmen</p> <p>Überwachung im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung.</p>	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 16 A_{CEF}
Bezeichnung der Maßnahme CEF-Maßnahme für die Bachmuschel <i>(Unio crassus)</i> Optimierung des Bachmuschellebensraumes am Stockerbächlein auf der Fl.-Nr. 415/8, Gmkg. Sontheim		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohärenz- sicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen Auf der Nordseite des Stockerbächleins, im Bereich der Fl.-Nr. 415/8, Gmkg. Sontheim.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt H <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikt H: Beeinträchtigung von Habitaten der Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) durch Verschlammung der Bachsohle bei einem Einstaufall oder während der Bauphase Geplant ist die Anlage und die Entwicklung eines standortgerechten Weichholzauwaldes mit gebietsheimischen Arten sowie Einzelbaumpflanzungen und Auegebüschsen zur Beschattung des Gewässers, sowie Uferabflachungen		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Intensivgrünland, einzelne Gewässerbegleitgehölzen die erhalten bleiben sowie feuchte Hochstaudenfluren		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 16 A_{CEF}
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel der Maßnahme ist Optimierung von Bachmuschellebensräumen am Stockerbächlein, wo die Bachmuschel bereits ein Vorkommen hat. Im aufzuwertenden Gewässerabschnitt, sind die Bedingungen für die Bachmuschel suboptimal, da beschattende Gewässerbegleitgehölze fehlen und die Bachsohle durch Sedimenteinträge zu stark verschlammt ist. • Schaffung eines Pufferstreifens gegenüber Nährstoffen und Sedimenteinträgen zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche im Norden des Gewässers. • Pflanzung und Entwicklung eines standortgerechten Weichholzauwaldes mittels Initialpflanzungen (mind. 10 Bäume und mehrere Weidengebüschgruppen) und natürliche Sukzession auf einem 5 m breiten Uferstreifen sowie nördlich daran angrenzend, Entwicklung einer 5 m breiten extensiv genutzten Altgrasflur. • Mehrere Uferabflachungen ausschließlich auf der Nordseite des Stockerbächleins, außerhalb der Bachsohle, sollen die Fließgeschwindigkeit mindern und damit Uferbrüchen durch Erosion und Sedimenteintrag entgegenwirken. 		
Ausführung der Maßnahme		
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Entwicklung von Auegehölzen</u></p> <p>Gehölzpflanzungen und Zulassen der natürlichen Gehölzsukzession auf einem mind. 5 m breiten Streifen, nördlich des Stockerbächleins, ausschließlich im Bereich der Fl.-Nr. 415/8, Gmkg. Sontheim, auf einer Länge von ca. 160 m.</p> <p>Gewässerbegleitende Pflanzung von standortgerechten, gebietsheimischen Einzelbäumen (mind. 10 Stück) wie Silber-Weide (<i>Salix alba</i>), Bruch-Weide (<i>Salix fragilis agg.</i>), Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), Grau-Erle (<i>Alnus incana</i>).</p> <p>Gruppenweise Pflanzung von standortgerechten, gebietsheimischen Sträuchern in Trupps wie Grau-Weide (<i>Salix cinerea</i>), Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Schwarzwerdende Weide (<i>Salix myrsinifolia</i>), Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>).</p> <p>Pflanzqualität: Weiden in Trupps als Stecklinge, Erlen als Heister 2 x verpfl.</p> <p>Für künstlich vermehrtes Pflanzgut werden die Pflanzen in einwandfreier Qualität entsprechend den Pflanzqualitäten des geprüften Ausgleichsflächenplans bei einer Baumschule bezogen und dauerhaft erhalten. Die Pflanzqualität und die gebietseigene Herkunft (Herkunftsgebiet 6.1 Alpenvorland) wird über einen Lieferschein nachgewiesen.</p> <p>Sicherung vor Verbiss mit Körben (Sträucher, Stecklinge) und Einzelstammenschutz (Bäume), Erstentwicklungspflege in den ersten 3 Jahren, motormanuelles Ausmähen 2 x im Jahr. Danach Überlassen der natürlichen Sukzession. Grundsätzlich Nachpflanzen ausgefallener Einzelbäume. Die ausgefallenen Gehölze sind innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>Pflegerückschnitte sollen nur zu Verkehrssicherungszwecken und bei der Betroffenheit Dritter erfolgen. Gehölz- und Pflegerückschnitte dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar, durchgeführt werden.</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 16 A_{CEF}
<p><u>Gestaltung von Uferabflachungen</u> Gestaltung von mind. sieben Uferabflachungen auf der Nordseite des Grabens (vgl. Maßnahmenplan), ausschließlich im Bereich der Fl.-Nr. 415/8, Gmkg. Sontheim, in einer Neigung von 1:3 bis 1:4. Länge der Uferabflachungen: ca. 8 – 15 m. In die Sohle des Stockerbächleins wird nicht eingegriffen. Die Uferabflachungen sollen bis auf Höhe des Mittelwasserspiegels erfolgen, um einen gleichbleibend tiefen Gewässerquerschnitt im Niedrigwasserfall zu garantieren.</p> <p>Nach Fertigstellung der Flachufer sind zur Stabilisierung der offenen Bodenstellen diese mit einer gebietsheimischen, zertifizierten Regio-Saatgutmischung zu begrünen. Diese ist mit der UNB abzustimmen. Danach Überlassen der Selbstentwicklung. Hier wird sich, je nach Dynamik und Standortbedingungen eine Mischung aus feuchten Hochstaudenfluren, Röhricht- und Weidenarten entwickeln. Ggf. Sicherung der gegenüberliegenden Ufer vor Erosion mit Flussbausteinen.</p> <p><u>Entwicklung von Altgrasfluren / Säumen</u> Nördlich den zu entwickelnden Auegehölzen vorgelagert, wird ein 5 m breiter Saum bzw. eine Altgrasflur, welche durch Eigenentwicklung und extensive Pflege zu entwickeln ist. Der Streifen darf weder gedüngt, gemulcht noch mit Pestiziden behandelt werden. Das Mahdgut ist zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Einmalige Herbstmahd alle 2 Jahre, jeweils 1/2 des Bestandes, räumlich-zeitlich alternierend.</p> <p><u>Ökologische Umweltbaubegleitung</u> Die Bau- und Pflanzmaßnahmen sollen von einer Fachkraft in Abstimmung mit der UNB überwacht und angeleitet werden. Im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung ist auch zu prüfen, ob ggf. Bachmuscheln durch die Uferabflachungen betroffen sein können. In die Bachsohle wird zwar nicht eingegriffen, es ist aber nicht auszuschließen, dass Bachmuscheln in randlichen Uferauskolkungen vorkommen. Diese sind dann <u>vor</u> der Abflachung der Ufer abzusuchen und ggf. vorhandene Bachmuscheln zu evakuieren und vor Ort fachgerecht wieder im Bereich der Bachsohle auszubringen.</p> <p>Die Maßnahme entspricht der Maßnahme CEF 3 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 1.600 m ² , ca. 160 m Länge
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
<p>Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Entspr. §15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs für den jeweils erforderlichen Zeitraum die Maßnahme zu sichern. Die Sicherung wird mit dem Zulassungsbescheid der zuständigen Behörde für die gegenständliche Planung festgesetzt.</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Güz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 16 A_{CEF}
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • dreijährige Erstentwicklungspflege (motormanuelles Ausmähen in ca. 1 m Radius um die Gehölze, zweimal jährlich in der Hauptvegetationszeit). • Ausgefallene Bäume sind grundsätzlich zu ersetzen. Ausgefallene Sträucher innerhalb der ersten 5 Jahre. • Für mind. 5 Jahre ist ein Verbisschutz anzubringen (Einzelstammenschutz bei Bäumen, verankerte Baustahlgitterkörbe bei Weidenstecklingen). Durch das Vorkommen des Bibers an der Östlichen Güz kann ein längerer Zeitraum notwendig sein. • Durch das Vorkommen des Bibers an der Güz, ist beim Anbringen eines Verbisschutzes folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Eine Baumschutzmaßnahme muss mindestens 1 m hoch sein. - Der Baumschutz muss fest genug sein, damit er vom Biber nicht durchgenagt werden kann. Bevorzugt ist Eisendraht, am besten verzinkt, in einer Mindest-Drahtstärke von 1,5 mm mit möglichst kleiner Maschenstärke maximal 13 x 13 mm zu verwenden - „Hasenstallgitter“ mit Drahtstärke 0,8 mm und großer Maschenweite reicht nicht aus! - Der Baumschutz muss stabil sein, damit der Biber diesen Schutz nicht verbiegen kann. - Der Baumschutz muss den Bäumen aber noch Platz zum Wachsen lassen. Der Abstand zur Baumrinde muss rundherum mind. 10 cm größer sein, als der Durchmesser des Baumes. Je jünger der Stamm, umso weniger weit weg vom Stamm sollte die Gitterung aufgestellt sein. - Einzelschutz von Sträuchern / Stecklingen ist zu aufwendig, diese können z. B. durch Baustahlgitterkörbe in den ersten Jahren geschützt werden. Die Gitterkörbe müssen dann im Boden verankert werden und rechtzeitig entfernt werden, bevor die Gehölze zu stark hindurchwachsen. Danach ist die Strauchzone der natürlichen Sukzession zu überlassen. - Sollen die Bäume auch längerfristig an diesem Standort erhalten bleiben, ist ein dauerhafter Einzelstammenschutz notwendig, der analog des Baumwachstums dann immer wieder angepasst werden muss. • Gehölzrückschnitte nur zu Verkehrssicherungszwecken oder bei Betroffenheit Dritter, diese sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. • Gehölz- und Pflegerückschnitte dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar durchgeführt werden. 		
<p>Hinweise zur Kontrolle der artenschutzfachlichen Maßnahmen Überwachung im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung.</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 17 G
Bezeichnung der Maßnahme Gestaltungsmaßnahme des Hochwasserdammes Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlands auf den Böschungsflächen und den Landschaftsrasen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen Nord- und Südböschungen des geplanten Hochwasserdammes, Grünflächen an der Dammwegquerung an Böschungsfüßen		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt L <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Veränderungen des Landschaftsbildes (Gestaltungsmaßnahme) <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte L: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überbauung eines landschaftlich sehr reizvollen Talraumes durch den Damm, Beeinträchtigung des bisher ungestörten, qualitativ hochwertigen Sichtbezuges von Norden nach Süden und Westen nach Osten, Entfernung oder Schädigung landschaftsbildprägender Strukturen (hier: Uferbegleitgehölze, Gehölze der Feldflur) Zur landschaftsgerechten Einbindung des Hochwasserschutzdammes soll er landschaftsgerecht eingebunden werden. Zu diesem Zweck werden die Dammböschungen mit einem arten- und blütenreichen Extensivgrünland begrünt.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Landwirtschaftliche Nutzflächen/Grünlandnutzung, Uferbegleitgehölze, naturnahe Fließgewässerabschnitte		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel der Maßnahme ist die möglichst stimmige Einbindung des Dammkörpers in das umgebende Landschaftsbild. Dabei werden die Böschungen des Dammes mit extensiv genutztem Grünland begrünt. Die gering humusierte Südböschung wird sich magerer und artenreicher entwickeln, als die stärker humusierte und sonnenabgewandte Nordböschung. Vor allem auf der Südböschung wird sich die Standortvielfalt für v. a. Insekten erhöht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 17 G
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Zur Entwicklung magerer Standortbedingungen ist auf der Südseite des Hochwasserschutzdammes (Wasserseite) der Oberboden in einer Mächtigkeit von ca. 10 cm in seltener überstauten Böschungsbereichen, also oberhalb der HQ5-Linie anzudecken. Im unteren, häufiger überstauten Bereich der Dammböschungen, soll Oberboden in einer Mächtigkeit von ca. 20 cm aufgebracht werden. Auf der Nordseite soll der Oberbodenauftrag in ca. 15 Mächtigkeit erfolgen. Zur Dammkrone hin (2 m ab Bankett) soll die Oberbodenmächtigkeit auf max. 10 cm zu reduziert werden. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse des zu beprobenden Oberbodens ist nährstoffreicher Oberboden bei Bedarf mit bis zu 30 % nährstoffarmen Substrat (Sand) vor der Wiederandeckung abzumagern.</p> <p>Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlands auf den Dammböschungsf lächen (Biotoptyp G214-GE00BK auf der südexponierten Dammkrone, G212-GU651L am südseitigen Dammfuß sowie auf der nordseitigen Dammböschung) und den Landschaftsrasen durch Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen mit ähnlichen Standorteigenschaften aus der Region oder Ansaat mit einer gebietsheimischen zertifizierten Regio-Saatgutmischung. Die Spenderflächen für die Mahdgutübertragung oder alternativ die Saatgutmischungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Unterallgäu abzustimmen. Bei der Verwendung von künstlich vermehrtem Saatgut, ist vor Kauf und Ansaat die Saatgutzusammenstellung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und zu diesem Zweck ein Abgleich mit der Positivliste für künstlich vermehrtes Saatgut vorzulegen. Bei einer Mahdgutübertragung ist das Mahdgut zum optimalen Samenreifezeitpunkt zu gewinnen und gleichmäßig und dünn (ca. 5 cm) aufzutragen. Sollte eine Ansaat vorgenommen werden, ist diese möglichst im Herbst, ansonsten im Frühjahr durchzuführen. Für einen ausreichenden Bodenschluss (Anwalzen) und eine Bewässerung bei trockenen Witterungsverhältnissen ist zu sorgen.</p> <p>Auf der Südseite ist das magerere Grünland, je nach Wüchsigkeit, 1 – 2-mal jährlich zu mähen. Auf der wüchsigeren Nordseite wird voraussichtlich eine 2 – 3-malige Mahd erforderlich sein, um einer Dominanz der Hochgräser entgegen zu wirken. Der früheste Schnitt ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vor dem 15. Juni durchzuführen. Die nachfolgenden Schnittzeitpunkte sind dann ca. 6 - 8 Wochen später zu wählen. Die Schnitthöhe soll mindestens 5 – 6 cm betragen. Bei langanhaltenden trockenen Witterungsperioden ist die Schnitthöhe um jeweils einen Zentimeter zu erhöhen. Jeder Mahdgang im Bereich der Südböschung ist unter Belassen von ca. 10% Brachestreifen (krautreichere Bestände, räumlich alternierend) auszuführen. Das Mahdgut ist 2 - 3 bis zum Abtransport auf der Fläche zu belassen, um der Fauna Rückzugsmöglichkeiten zu bieten und ein Aussamen zu gewährleisten. Das Grünland darf nicht gedüngt, gemulcht und mit Pestiziden behandelt werden. Bei Aufkommen von Problemunkräutern ist die Bekämpfungsmethode mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Unterallgäu abzustimmen. Durch die extensive Nutzung kann es z. B. zu einem vermehrten Aufkommen von Ampfer kommen, der frühzeitig bekämpft werden sollte. Ggf. ist eine Anpassung des Pflegeregimes notwendig.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	südl. Böschung: 15.846 m ² nördl. Böschung: 17.223 m ² Landschaftsrasen: 3.470 m ²	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
Entspr. §15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs für den jeweils erforderlichen Zeitraum die Maßnahme zu sichern. Die Sicherung wird mit dem Zulassungsbescheid der zuständigen Behörde für die gegenständliche Planung festgesetzt.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 17 G
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none">• 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr der südlichen Böschungen und Landschaftsrasen mit Abtransport des Mähgutes• 2- bis 3-malige Mahd pro Jahr der nördlichen Böschungen und Landschaftsrasen mit Abtransport des Mähgutes• Schnitthöhen mind. 5 – 6 cm, bei langanhaltenden trockenen Witterungsperioden ist die Schnitthöhe um einen Zentimeter zu erhöhen.• bei jeder Mahd der Südböschung Belassen von mind. 10 % Brachestreifen, zeitlich und räumlich alternierend• kein Einsatz von Dünger und Pestiziden, kein Mulchen		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen keine		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günst - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 18 G
Bezeichnung der Maßnahme Gestaltungsmaßnahme zur Einbindung des Hochwasserschutzdammes in die Landschaft Pflanzung von Gehölzen auf den Böschungen der Dammüberfahrt und den vorgelagerten Landschaftsrasen zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahmen Auf der Süd- und Nordseite des Dammes, auf den Böschungen und auf vorgelagerte Grünflächen der Dammüberfahrt		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt L <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Veränderungen des Landschaftsbildes (Gestaltungsmaßnahme) <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikte L: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überbauung eines landschaftlich sehr reizvollen Talraumes durch den Damm, Beeinträchtigung des bisher ungestörten, qualitativ hochwertigen Sichtbezuges von Norden nach Süden und Westen nach Osten, Entfernung oder Schädigung landschaftsbildprägender Strukturen (hier: Uferbegleitgehölze, Gehölze der Feldflur) Zur landschaftsgerechten Einbindung des Hochwasserschutzdammes soll er landschaftsgerecht eingebunden werden. Zu diesem Zweck an der Dammüberfahrt und den vorgelagerten Landschaftsrasen stellenweise Gehölzgruppen gepflanzt.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Landwirtschaftliche Nutzflächen/Grünlandnutzung		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel der Maßnahme ist die möglichst stimmige Einbindung des Dammkörpers in das umgebende Landschaftsbild. Zu diesem Zweck werden die Böschungen sowie die vorgelagerten Grünflächen der Dammüberfahrt mit standortgerechten Gehölzgruppen aus gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen angepflanzt.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme	
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten
Maßnahmen-Nr. 18 G	
Ausführung der Maßnahme	
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Auf der Nord- und Südseite die neuen Wegeböschungen und auf den vorgelagerten Landschaftsrasen im Bereich der Dammüberfahrt werden standortgerechte, gebietsheimische Gehölze gepflanzt.</p> <p>Im Bereich der Wegeböschungen können in Abhängigkeit von den Standortbedingungen folgende gebietsheimische Sträucher gepflanzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf der häufiger überschwemmten Südseite sollen an feuchte bzw. nasse Standortbedingungen angepasste Sträucher wie z. B. Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>), Grau-Weide (<i>Salix cinerea</i>), Schwarz-Weide (<i>Salix myrsinifolia</i>), Ohr-Weide (<i>Salix aurita</i>) und Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>) zum Einsatz kommen. Oberhalb der HQ5-Linie können auch Dornsträucher wie Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Purgier-Kreuzdorn (<i>Rhamnus carthaticus</i>), Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>, <i>C. laevigata</i>), Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>), Feld-Rose (<i>Rosa arvensis</i>) und Berberitze (<i>Berberis vulgaris</i>) gepflanzt werden. - Auf den schattigeren und nicht überschwemmten nordseitigen Böschungen sind Sträucher wie Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Kornel-Kirsche (<i>Cornus mas</i>), Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>), Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>, <i>C. laevigata</i>), Europäisches Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>) und Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) für die Anpflanzung zu verwenden. <p>Auf den vorgelagerten Landschaftsrasen sollen folgende Einzelbäume 1. und 2. Wuchsklasse gepflanzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>), Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) und Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) auf der Nordseite. Östlich des Weges sind zwei Bäume, westlich des Weges ein Baum zu pflanzen. - Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>) und Trauben-Kirsche (<i>Prunus padus</i>) auf der häufig überschwemmten Südseite. Aufgrund des hier geringeren Platzangebotes im Bereich der Landschaftsrasen sind nur Bäume 2. Wuchsklasse vorgesehen. <p>Aus der Gehölzliste sind mind. zehn Arten auszuwählen. Die Sträucher und Stecklinge sind in Trupps zu pflanzen.</p> <p>Es ist zertifiziertes, gebietsheimisches Pflanzgut (Heister, 2 x verpflanzt für die Sträucher und Bäume 2. Wuchsklasse, Hochstämme 3 x verpflanzt für Bäume 1. Wuchsklasse) zu verwenden. Die Weiden können aus autochthonen Stecklingen entwickelt werden.</p> <p>Für künstlich vermehrtes Pflanzgut werden die Pflanzen in einwandfreier Qualität entsprechend den Pflanzqualitäten des geprüften Ausgleichsflächenplans bei einer Baumschule bezogen und dauerhaft erhalten. Die Pflanzqualität und die gebietseigene Herkunft (Herkunftsgebiet 6.1 Alpenvorland) wird über einen Lieferschein nachgewiesen. Ausfälle werden innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig ersetzt.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	Hecken / Gebüsche: ca. 760 m ² Anzahl Einzelbäume: 6
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 18 G
<p>Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Entspr. §15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs für den jeweils erforderlichen Zeitraum die Maßnahme zu sichern. Die Sicherung wird mit dem Zulassungsbescheid der zuständigen Behörde für die gegenständliche Planung festgesetzt.</p>		
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • dreijährige Erstentwicklungspflege (motormanuelles Ausmähen in ca. 1 m Radius um die Gehölze, zweimal jährlich in der Hauptvegetationszeit) • die Gebüsche werden zeitlich-räumlich alternierend, alle ca. 10 bis 15 Jahre, jeweils 1/3 des Bestandes, auf-den-Stock-gesetzt • Ausgefallene Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines halben Jahres gleichwertig zu ersetzen. • Für mind. 5 Jahre ist ein Verbißschutz anzubringen (Einzelstammenschutz bei Bäumen, verankerte Gitterkörbe bei jungen Sträuchern /Weiden-Stecklingen). Durch das Vorkommen des Bibers an der Östlichen Günz kann ein längerer Zeitraum notwendig sein. • Durch das Vorkommen des Bibers an der Günz, ist beim Anbringen eines Verbißschutzes folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Eine Baumschutzmaßnahme muss mindestens 1 m hoch sein. - Der Baumschutz muss fest genug sein, damit er vom Biber nicht durchgenagt werden kann. Bevorzugt ist Eisendraht, am besten verzinkt, in einer Mindest-Drahtstärke von 1,5 mm mit möglichst kleiner Maschenstärke maximal 13 x 13 mm zu verwenden - „Hasenstallgitter“ mit Drahtstärke 0,8 mm und großer Maschenweite reicht nicht aus! - Der Baumschutz muss stabil sein, damit der Biber diesen Schutz nicht verbiegen kann. - Der Baumschutz muss den Bäumen aber noch Platz zum Wachsen lassen. Der Abstand zur Baumrinde muss rundherum mind. 10 cm größer sein, als der Durchmesser des Baumes. Je jünger der Stamm, umso weniger weit weg vom Stamm sollte die Gitterung angebracht werden. - Einzelschutz von Sträuchern ist zu aufwendig, die jungen Sträucher und Weiden-Stecklinge die in kleinen Gruppen zu pflanzen bzw. zu setzen sind, können z. B. durch Baustahlgitterkörbe in den ersten Jahren geschützt werden. Der Gitterkorb muss dann im Boden verankert werden und rechtzeitig entfernt werden, bevor die Gehölze stärker hindurchwachsen. Danach ist die Strauchzone der natürlichen Sukzession zu überlassen. - Sollen die Bäume auch längerfristig an diesem Standort erhalten bleiben, ist ein dauerhafter Einzelstammenschutz notwendig, der analog des Baumwachstums dann immer wieder angepasst werden muss. • Gehölzrückschnitte nur zu Verkehrssicherungszwecken oder zur Sicherung der Dammanlage. • Gehölz- und Pflegerückschnitte dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar durchgeführt werden. 		
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen keine</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 19 G
Bezeichnung der Maßnahme Gestaltungsmaßnahme zur Wiederherstellung des temporär in Anspruch genommenen Grünlands Anlage und Entwicklung von artenreichem Grünland		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohärenz- sicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen Auf der Nordseite des Dammes, im Bereich der Zuwegung und der Dammüberfahrt auf der Fl.-Nr. 392, Gmkg. Sontheim und südlich des Dammes im Bereich der Fl.-Nr. 371, Gmkg. Sontheim.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt B, H, Bo <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Veränderungen des Landschaftsbildes (Gestaltungsmaßnahme) <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikt B: temporäre Umnutzung eines mäßig extensiv genutzten, artenreichen Grünlands, Beeinträchtigung von Grün- landlebensräumen		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Landwirtschaftliche Nutzflächen/Grünlandnutzung		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung von mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland, welches im Zuge der Bauausführung als Arbeitsraum temporär umgenutzt wurde.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 19 G
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Wiederherstellung eines artenreichen, mäßig extensiv genutzten Grünlands, welches vorab durch Arbeitsfelder im Zuge der Baumaßnahme zerstört wurde. Nach erfolgten Bodenlockerungsmaßnahmen ist eine Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen oder die Ansaat mit einer gebietsheimischen zertifizierten Regio-Saatgutmischung vorzunehmen. Die Spenderflächen bzw. die Saatgutmischungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Unterallgäu abzustimmen. Bei der Verwendung von künstlich vermehrtem Saatgut, ist ein Abgleich mit der Positivliste für künstlich vermehrtes Saatgut vorzulegen. Die Ansaat ist möglichst im Herbst, ansonsten im Frühjahr durchzuführen. Für eine ausreichende Bewässerung bei trockenen Witterungsverhältnissen ist zu sorgen. Falls Oberboden abgetragen wurde, ist dieser an Ort und Stelle wieder aufzutragen. Die Oberbodenmächtigkeit sollte ca. 10 cm nicht überschreiten.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		2.302 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Entspr. §15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs für den jeweils erforderlichen Zeitraum die Maßnahme zu sichern. Die Sicherung wird mit dem Zulassungsbescheid der zuständigen Behörde für die gegenständliche Planung festgesetzt.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • 2- bis 3-malige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes • Schnitthöhen mind. 5 – 6 cm, bei langanhaltenden trockenen Witterungsperioden ist die Schnitthöhe um einen Zentimeter zu erhöhen. • kein Einsatz von Dünger und Pestiziden, kein Mulchen 		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen keine		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Güz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 20 G
Bezeichnung der Maßnahme Gestaltungsmaßnahme zur Wiederherstellung von temporär in Anspruch genommenen Gehölzen Wiederherstellung einer Hecke (TF) und einer Baumgruppe im Bereich der Feldflur		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohärenz- sicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen Auf der Nordseite des Dammes, im Bereich der Fl.-Nr. 262/3, 283 und 391/2, Gmkg. Sontheim		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B, H, Bo, L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Veränderungen des Landschaftsbildes (Gestaltungsmaßnahme) <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikt B: Verlust der Biotopfunktion von kurz-, mittel- und langfristig wiederherstellbaren Biotoptypen durch mittel- bare Beeinträchtigung von Strukturen durch Flächeninanspruchnahme, Überschüttung oder Überbauung Konflikt H: Verlust und mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzen und dadurch mögliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Vogelarten, Beeinträchtigung von Fledermausleitlinien und Jagdrevieren durch Gehölzentfernungen Konflikt Bo: Verdichtung von Böden im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen (Arbeitsfelder) und damit Beeinträchti- gung von Bodenfunktionen Konflikte L: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überbauung eines landschaftlich sehr reizvollen Talraumes durch den Damm, Beeinträchtigung des bisher ungestörten, qualitativ hochwertigen Sichtbezuges von Norden nach Sü- den und Westen nach Osten, Entfernung oder Schädigung landschaftsbildprägender Strukturen (hier: Feldhecke) Die temporär im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Gehölze werden unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen flächen- und wertgleich am Ort der Inanspruchnahme ersetzt.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Feldhecke und Baumgruppe		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel der Maßnahme ist die standortgerechte Wiederherstellung von während der Baumaßnahmen in Anspruch genom- menen Gehölzen in ihrer ursprünglichen Ausdehnung und Funktion.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme	
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Güz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten
Maßnahmen-Nr. 20 G	
Ausführung der Maßnahme	
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Vorgesehen ist die Pflanzung von standortgerechten, gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen 1. und 2. Wuchsklasse. Aus nachfolgender Gehölzartenliste sind mind. 7 Arten auszuwählen:</p> <p><u>Bäume 1. Wuchsklasse:</u> Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>), Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) und Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) Pflanzqualität: Hochstämme, 3 x verpflanzt</p> <p><u>Bäume 2. Wuchsklasse:</u> Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>), Vogel-Kirsche (<i>Prunus padus</i>), Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>) Pflanzqualität: Heister, mind. 2 x verpflanzt</p> <p><u>Sträucher:</u> Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Kornel-Kirsche (<i>Cornus mas</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>), Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>, <i>C. laevigata</i>), Purgier-Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>), Europäisches Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>) und Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) Pflanzqualität: Heister, mind. 2 x verpflanzt</p> <p>Es ist zertifiziertes, gebietsheimisches Pflanzgut zu verwenden.</p> <p>Für künstlich vermehrtes Pflanzgut werden die Pflanzen in einwandfreier Qualität entsprechend den Pflanzqualitäten des geprüften Ausgleichsflächenplans bei einer Baumschule bezogen und dauerhaft erhalten. Die Pflanzqualität und die gebietseigene Herkunft (Herkunftsgebiet 6.1 Alpenvorland) wird über einen Lieferschein nachgewiesen. Ausfälle werden innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig ersetzt.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	Hecke: 29 m ² Baumgruppe: 311 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft
<p>Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)</p> <p>Entspr. §15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs für den jeweils erforderlichen Zeitraum die Maßnahme zu sichern. Die Sicherung wird mit dem Zulassungsbescheid der zuständigen Behörde für die gegenständliche Planung festgesetzt.</p>	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 20 G
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • dreijährige Erstentwicklungspflege (motormanuelles Ausmähen in ca. 1 m Radius um die Gehölze, zweimal jährlich in der Hauptvegetationszeit) • die Hecke wird zeitlich-räumlich alternierend, alle ca. 10 bis 15 Jahre, jeweils 1/3 des Bestandes, auf-den-Stock-gesetzt • Ausgefallene Gehölze sind innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. • Für mind. 5 Jahre ist ein Verbisschutz anzubringen (Einzelstammenschutz bei Bäumen, verankerte Gitterkörbe bei jungen Sträuchern). Durch das Vorkommen des Bibers an der Östlichen Günz kann ein längerer Zeitraum notwendig sein. • Durch das Vorkommen des Bibers an der Günz, ist beim Anbringen eines Verbisschutzes folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Eine Baumschutzmaßnahme muss mindestens 1 m hoch sein. - Der Baumschutz muss fest genug sein, damit er vom Biber nicht durchgenagt werden kann. Bevorzugt ist Eisendraht, am besten verzinkt, in einer Mindest-Drahtstärke von 1,5 mm mit möglichst kleiner Maschenstärke maximal 13 x 13 mm zu verwenden - „Hasenstallgitter“ mit Drahtstärke 0,8 mm und großer Maschenweite reicht nicht aus! - Der Baumschutz muss stabil sein, damit der Biber diesen Schutz nicht verbiegen kann. - Der Baumschutz muss den Bäumen aber noch Platz zum Wachsen lassen. Der Abstand zur Baumrinde muss rundherum mind. 10 cm größer sein, als der Durchmesser des Baumes. Je jünger der Stamm, umso weniger weit weg vom Stamm sollte die Gitterung angebracht werden. - Einzelschutz von Sträuchern ist zu aufwendig, die jungen Sträucher die in kleinen Gruppen zu pflanzen sind, können z. B. durch Baustahlgitterkörbe in den ersten Jahren geschützt werden. Der Gitterkorb muss dann im Boden verankert werden und rechtzeitig entfernt werden, bevor die Gehölze stärker hindurchwachsen. - Sollen die Bäume auch längerfristig an diesem Standort erhalten bleiben, ist ggf. ein dauerhafter Einzelstammenschutz notwendig, der analog des Baumwachstums dann immer wieder angepasst werden muss. • Gehölzrückschnitte nur zur Erhaltung der Funktionalität der Hecke (auf-den-Stock-setzen zur Verhinderung des „Durchwachsens“) und zu Verkehrssicherungszwecken • Gehölz- und Pflegerückschnitte dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar durchgeführt werden. 		
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>keine</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 21 G
Bezeichnung der Maßnahme Gestaltungsmaßnahme zur Wiederherstellung von temporär in Anspruch genommenen Hochstau- denfluren Wiederherstellung einer Hochstaudenflur		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohärenz- sicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen Auf der Südseite des Dammes, im Bereich der Fl.-Nr. 394/3, Gmkg. Sontheim		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B, H, Bo, L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Veränderungen des Landschaftsbildes (Gestaltungsmaßnahme) <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikt B: Verlust der Biotopfunktion von kurz-, mittel- und langfristig wiederherstellbaren Biotoptypen durch mittel- bare Beeinträchtigung von Strukturen durch Flächeninanspruchnahme, Überschüttung oder Überbauung Konflikt H: Verlust und mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzen und dadurch mögliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Vogelarten, Beeinträchtigung von Fledermausleitlinien und Jagdrevieren durch Gehölzentfernungen Konflikt Bo: Verdichtung von Böden im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen (Arbeitsfelder) und damit Beeinträchti- gung von Bodenfunktionen Konflikte L: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überbauung eines landschaftlich sehr reizvollen Talraumes durch den Damm, Beeinträchtigung des bisher ungestörten, qualitativ hochwertigen Sichtbezuges von Norden nach Sü- den und Westen nach Osten, Entfernung oder Schädigung landschaftsbildprägender Strukturen (hier: Feldhecke) Die temporär im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Gehölze werden unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen flächen- und wertgleich am Ort der Inanspruchnahme ersetzt.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen artenarme Hochstaudenflur		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel der Maßnahme ist die standortgerechte Wiederherstellung von während der Baumaßnahmen in Anspruch genom- menen Hochstaudenfluren in ihrer ursprünglichen Ausdehnung und Funktion.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme	
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten
Maßnahmen-Nr. 21 G	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme Die Hochstaudenfluren sind durch Ansaat mit einer an die Standortbedingungen angepassten zertifizierten gebietsheimischen Regio-Saatgutmischung, die mit der UNB abgestimmt wird, herzustellen. Um einen Gehölzaufwuchs zu vermeiden, sind die Bestände alle 2 bis 3 Jahre, räumlich-zeitlich alternierend, je nach Turnus jeweils die Hälfte bzw. ein Drittel des Bestandes im Herbst (September / Oktober) zu mähen. Das Mahdgut ist nach 2 – 3 Tagen abzuräumen. Mulchen, Düngung und Pestizideinsatz sind nicht gestattet.	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	451 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Entspr. §15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs für den jeweils erforderlichen Zeitraum die Maßnahme zu sichern. Die Sicherung wird mit dem Zulassungsbescheid der zuständigen Behörde für die gegenständliche Planung festgesetzt.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Einmalige Herbst-Mahd (September / Oktober) alle 2 bis 3 Jahre, räumlich-zeitlich alternierend, je nach Turnus jeweils die Hälfte bzw. ein Drittel des Bestandes. Das Mahdgut ist nach 2 – 3 Tagen abzuräumen. Mulchen, Düngung und Pestizideinsatz sind nicht gestattet. Bei Aufkommen von Problemunkräutern wie beispielsweise <i>Impatiens glandulifera</i> oder <i>Heracleum mantegazzianum</i> sind die Bekämpfungsmaßnahmen vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen keine	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 22 G
Bezeichnung der Maßnahme Gestaltungsmaßnahme zur Wiederherstellung von temporär in Anspruch genommenen Gewässerbegleitgehölzen Wiederherstellung von gewässerbegleitenden Wäldern		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahmen Auf der Südseite des Dammes, im Bereich der Fl.-Nr. 394/3, Gmkg. Sontheim		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B, H, Bo, L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: Veränderungen des Landschaftsbildes (Gestaltungsmaßnahme) <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikt B: Verlust der Biotopfunktion von kurz-, mittel- und langfristig wiederherstellbaren Biotoptypen durch mittelbare Beeinträchtigung von Strukturen durch Flächeninanspruchnahme, Überschüttung oder Überbauung Konflikt H: Verlust und mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzen und dadurch mögliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Vogelarten, Beeinträchtigung von Fledermausleitlinien und Jagdrevieren durch Gehölzentfernungen Konflikt Bo: Verdichtung von Böden im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen (Arbeitsfelder) und damit Beeinträchtigung von Bodenfunktionen Konflikte L: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überbauung eines landschaftlich sehr reizvollen Talraumes durch den Damm, Beeinträchtigung des bisher ungestörten, qualitativ hochwertigen Sichtbezuges von Norden nach Süden und Westen nach Osten, Entfernung oder Schädigung landschaftsbildprägender Strukturen (hier: Feldhecke) Die temporär im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Gehölze werden unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen flächen- und wertgleich am Ort der Inanspruchnahme ersetzt.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen gewässerbegleitende Wälder		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel der Maßnahme ist die standortgerechte Wiederherstellung von während der Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Gehölzen in ihrer ursprünglichen Ausdehnung und Funktion.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme	
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Güz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten
Maßnahmen-Nr. 22 G	
Ausführung der Maßnahme	
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Vorgesehen ist die Pflanzung von standortgerechten, gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen 1. und 2. Wuchsklasse. Aus nachfolgender Gehölzartenliste sind mind. 10 Arten auszuwählen:</p> <p><u>Bäume 1. Wuchsklasse:</u> Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>), Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanu</i>), Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Silber-Weide (<i>Salix alba</i>), Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) Pflanzqualität: Hochstämme, 3 x verpflanzt</p> <p><u>Bäume 2. Wuchsklasse:</u> Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>), Trauben-Kirsche (<i>Prunus padus</i>) Pflanzqualität: Heister, mind. 2 x verpflanzt</p> <p><u>Sträucher:</u> Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Kornel-Kirsche (<i>Cornus mas</i>), Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>), Europäisches Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>), Korb-Weide (<i>Salix viminalis</i>), Mandel-Weide (<i>Salix tiandra</i>), Lorbeer-Weide (<i>Salix pentandra</i>), Schwarzwerdende Weide (<i>Salix myrsinifolia</i>), Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>), Grau-Weide (<i>Salix cinerea</i>)</p> <p>Pflanzung im Dreiecksverband 1,50 m x 1,50 m in Trupps. Pflanzqualität der Stäucher: Heister mind. 1 x verpflanzt, Weiden als Stecklinge, Pflanzqualität der Bäume 2. Wuchsklasse: Heister mind. 2 x verpflanzt. Bäume 1. Wuchsklasse: Hochstämme 3 x verpflanzt. Eine dreijährige Erstentwicklungspflege ist vorzusehen (motormanuelles Ausmähen in ca. 1 m Radius um die Gehölze, zweimal jährlich in der Hauptvegetationszeit). Für mind. 5 Jahre ist ein Verbißschutz anzubringen (Einzelstammschutz bei Bäumen, Baustahlgitterkörbe bei Sträuchern / Stecklingen). Durch das Vorkommen des Bibers an der Östlichen Güz kann ein längerer Zeitraum notwendig sein. Weiterhin ist ein Einzelstammschutz anzuraten, da der Biber Zäunungen gut „untergraben“ kann. Es ist eine naturnahe Entwicklung ohne forstliche Nutzung vorgesehen. Gehölzrückschnitte sollen nur zu Verkehrssicherungszwecken oder, falls dies zur Sicherung der Dammanlage notwendig sein sollte, vorgenommen werden. Diese sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Gehölz- und Pflegerückschnitte dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar, durchgeführt werden.</p> <p>Es ist zertifiziertes, gebietsheimisches Pflanzgut zu verwenden.</p> <p>Für künstlich vermehrtes Pflanzgut werden die Pflanzen in einwandfreier Qualität entsprechend den Pflanzqualitäten des geprüften Ausgleichsflächenplans bei einer Baumschule bezogen und dauerhaft erhalten. Die Pflanzqualität und die gebietseigene Herkunft (Herkunftsgebiet 6.1 Alpenvorland) wird über einen Lieferschein nachgewiesen. Ausfälle werden innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig ersetzt.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	285 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 22 G
<p>Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Entspr. §15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs für den jeweils erforderlichen Zeitraum die Maßnahme zu sichern. Die Sicherung wird mit dem Zulassungsbescheid der zuständigen Behörde für die gegenständliche Planung festgesetzt.</p>		
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreijährige Erstentwicklungspflege (motormanuelles Ausmähen in ca. 1 m Radius um die Gehölze, zweimal jährlich in der Hauptvegetationszeit) - die Hecke wird zeitlich-räumlich alternierend, alle ca. 10 bis 15 Jahre, jeweils 1/3 des Bestandes, auf-den-Stock-gesetzt - Ausgefallene Gehölze sind innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. - Für mind. 5 Jahre ist ein Verbisschutz anzubringen (Einzelstammschutz bei Bäumen, verankerte Gitterkörbe bei jungen Sträuchern). Durch das Vorkommen des Bibers an der Östlichen Günz kann ein längerer Zeitraum notwendig sein. - Durch das Vorkommen des Bibers an der Günz, ist beim Anbringen eines Verbisschutzes folgendes zu beachten: - Eine Baumschutzmaßnahme muss mindestens 1 m hoch sein. - Der Baumschutz muss fest genug sein, damit er vom Biber nicht durchgenagt werden kann. Bevorzugt ist Eisendraht, am besten verzinkt, in einer Mindest-Drahtstärke von 1,5 mm mit möglichst kleiner Maschenstärke maximal 13 x 13 mm zu verwenden - „Hasenstallgitter“ mit Drahtstärke 0,8 mm und großer Maschenweite reicht nicht aus! - Der Baumschutz muss stabil sein, damit der Biber diesen Schutz nicht verbiegen kann. - Der Baumschutz muss den Bäumen aber noch Platz zum Wachsen lassen. Der Abstand zur Baumrinde muss rundherum mind. 10 cm größer sein, als der Durchmesser des Baumes. Je jünger der Stamm, umso weniger weit weg vom Stamm sollte die Gitterung angebracht werden. - Einzelschutz von Sträuchern ist zu aufwendig, die jungen Sträucher die in kleinen Gruppen zu pflanzen sind, können z. B. durch Baustahlgitterkörbe in den ersten Jahren geschützt werden. Der Gitterkorb muss dann im Boden verankert werden und rechtzeitig entfernt werden, bevor die Gehölze stärker hindurchwachsen. - Sollen die Bäume auch längerfristig an diesem Standort erhalten bleiben, ist ggf. ein dauerhafter Einzelstammschutz notwendig, der analog des Baumwachstums dann immer wieder angepasst werden muss. - Gehölzrückschnitte nur zu Verkehrssicherungszwecken oder zur Sicherung der Dammanlage, diese sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. - Gehölz- und Pflegerückschnitte dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar durchgeführt werden. 		
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen keine</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Güz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 23 A
Bezeichnung der Maßnahme Ausgleichsfläche nördlich des Hochwasserdammes Anlage und Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen Auf der Nordseite des geplanten Hochwasserdammes an der Güz zwischen altem und ursprünglichen Gewässerbett, auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 460 und 423/4, Gmkg. Sontheim.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B, H, Bo, L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikt B: Verlust der Biotopfunktion von kurz-, mittel- und langfristig wiederherstellbaren Biotoptypen durch mittelbare Beeinträchtigung von Strukturen durch Flächeninanspruchnahme, Überschüttung oder Überbauung Konflikt H: Verlust und mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzen sowie Ackerflächen und dadurch mögliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Vogelarten, Beeinträchtigung von Fledermausleitlinien und Jagdrevieren durch Gehölzentfernungen Konflikt Bo: Überbauung von Böden durch den Hochwasserschutzdamm, Durchlassbauwerk, Dammkronen- und Unterhaltungswege und damit dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen Konflikte L: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überbauung eines landschaftlich sehr reizvollen Talraumes durch den Damm, Beeinträchtigung des bisher ungestörten, qualitativ hochwertigen Sichtbezuges von Norden nach Süden und Westen nach Osten, Entfernung oder Schädigung landschaftsbildprägender Strukturen (hier: Uferbegleitgehölze, Gehölze der Feldflur) Geplant sind die Anlage und Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes mit gebietsheimischen Arten.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Intensivgrünland, artenarme Staudenfluren		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Wasserwirtschaftsamt Kempten	23 A
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> • Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines standortgereichen Laubmischwaldes mit vorgelagertem Strauchsaum. • Die Maßnahme soll die stimmige Einbindung des Dammkörpers in das umgebende Landschaftsbild unterstützen. • Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt im Planungsraum. • Erhalt und Optimierung der Fledermausleitlinie entlang der Günz. • Verbesserung der Bodenfunktionen und des Wasserhaushalts im Vergleich zur vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. • Verbesserung des Bodenwasserhaushalts und der Filter- und Pufferwirksamkeit der Böden sowie Pufferwirkung der Gehölze gegenüber angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit Verringerung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser und den Vorfluter. • Verbesserung des Kleinklimas durch Erhöhung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion. 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Da die Fläche nördlich des Einstaubereichs liegt, wo aufgrund des Zurückhaltens eines Hochwassers durch das Dammbauwerk keine natürliche Auedynamik mehr vorhanden ist und deshalb der Grundwasserstand niedriger ausfallen wird, kann hier kein Auwald als Zielbiotop mehr angenommen werden. Trotzdem sind an dem Standort feuchtere Bodenverhältnisse und ein Grundwassereinfluss anzunehmen (aber mit geringeren Schwankungen und im Mittel niederen GW-Ständen unter GOK als südlich des Dammes), so dass folgende Bäume I. und II. Wuchsklasse für die Pflanzung gewählt werden können: Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Silber-Weide (<i>Salix alba</i>), Trauben-Kirsche (<i>Prunus padus</i>), Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>) und Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>). Randlich im Übergangsbereich zum Fließgewässer soll durch das Setzen von Weiden-Stecklingen und das Pflanzen von weiteren Sträuchern ein Strauchsaum entwickelt werden. Folgende Arten können beispielsweise gepflanzt werden: Korb-Weide (<i>Salix viminalis</i>), Mandel-Weide (<i>Salix tiandra</i>), Lorbeer-Weide (<i>Salix pentandra</i>), Schwarzwerdende Weide (<i>Salix myrsinifolia</i>), Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>), Grau-Weide (<i>Salix cinerea</i>), Wolliger und Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>, <i>V. opulus</i>), Roter Hartrigel (<i>Cornus sanguinea</i>), Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>). Pflanzung im Dreiecksverband 1,50 m x 1,50 m in Trupps. Pflanzqualität der Stäucher: Heister mind. 1 x verpflanzt, Pflanzqualität der Bäume: Heister mind. 2 x verpflanzt. Eine dreijährige Erstentwicklungspflege ist vorzusehen (motormanuelles Ausmähen in ca. 1 m Radius um die Gehölze, zweimal jährlich in der Hauptvegetationszeit). Für mind. 5 Jahre ist ein Verbisschutz anzubringen (Einzelstammschutz bei Bäumen, Baustahlgitterkörbe bei Sträuchern / Stecklingen). Durch das Vorkommen des Bibers an der Östlichen Günz kann ein längerer Zeitraum notwendig sein. Weiterhin ist ein Einzelstammschutz anzuraten, da der Biber Zäunungen gut „untergraben“ kann. Es ist eine naturnahe Entwicklung ohne forstliche Nutzung vorgesehen. Gehölzrückschnitte sollen nur zu Verkehrssicherungszwecken oder, falls dies zur Sicherung der Dammanlage notwendig sein sollte, vorgenommen werden. Gehölz- und Pflegerückschnitte dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar, durchgeführt werden.</p> <p>Für künstlich vermehrtes Pflanzgut werden die Pflanzen in einwandfreier Qualität entsprechend den Pflanzqualitäten des geprüften Ausgleichsflächenplans bei einer Baumschule bezogen und dauerhaft erhalten. Die Pflanzqualität und die gebietseigene Herkunft (Herkunftsgebiet 6.1 Alpenvorland) wird über einen Lieferschein nachgewiesen. Ausfälle werden innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig ersetzt.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günst - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 23 A
Gesamtumfang der Maßnahme		438 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Entspr. §15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs für den jeweils erforderlichen Zeitraum die Maßnahme zu sichern. Die Sicherung wird mit dem Zulassungsbescheid der zuständigen Behörde für die gegenständliche Planung festgesetzt.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - dreijährige Erstentwicklungspflege (motormanuelles Ausmähen in ca. 1 m Radius um die Gehölze, zweimal jährlich in der Hauptvegetationszeit) - Ausgefallene Gehölze sind in den ersten 5 Jahren zu ersetzen. - Für mind. 5 Jahre ist ein Verbisschutz anzubringen (Einzelstammschutz bei Bäumen, verankerte Gitterkörbe bei jungen Sträuchern /Weiden-Stecklingen). Durch das Vorkommen des Bibers an der Östlichen Günst kann ein längerer Zeitraum notwendig sein. - Durch das Vorkommen des Bibers an der Günst, ist beim Anbringen eines Verbisschutzes folgendes zu beachten: - Eine Baumschutzmaßnahme muss mindestens 1 m hoch sein. - Der Baumschutz muss fest genug sein, damit er vom Biber nicht durchgenagt werden kann. Bevorzugt ist Eisendraht, am besten verzinkt, in einer Mindest-Drahtstärke von 1,5 mm mit möglichst kleiner Maschenstärke maximal 13 x 13 mm zu verwenden - „Hasenstallgitter“ mit Drahtstärke 0,8 mm und großer Maschenweite reicht nicht aus! - Der Baumschutz muss stabil sein, damit der Biber diesen Schutz nicht verbiegen kann. - Der Baumschutz muss den Bäumen aber noch Platz zum Wachsen lassen. Der Abstand zur Baumrinde muss rundherum mind. 10 cm größer sein, als der Durchmesser des Baumes. Je jünger der Stamm, umso weniger weit weg vom Stamm sollte die Gitterung angebracht werden. - Einzelschutz von Sträuchern ist zu aufwendig, die jungen Sträucher und Weiden-Stecklinge die in kleinen Gruppen zu pflanzen bzw. zu setzen sind, können z. B. durch Baustahlgitterkörbe in den ersten Jahren geschützt werden. Der Gitterkorb muss dann im Boden verankert werden und rechtzeitig entfernt werden, bevor die Gehölze stärker hindurchwachsen. Danach ist die Strauchzone der natürlichen Sukzession zu überlassen. - Sollen die Bäume auch längerfristig an diesem Standort erhalten bleiben, ist ein dauerhafter Einzelstammschutz notwendig, der analog des Baumwachstums dann immer wieder angepasst werden muss. - Gehölzrückschnitte nur zu Verkehrssicherungszwecken oder zur Sicherung der Dammanlage, diese sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. - Gehölz- und Pflegerückschnitte dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar durchgeführt werden. 		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen keine		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Güz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 24 A
Bezeichnung der Maßnahme Ausgleichsfläche südlich des Hochwasserdammes Anlage und Entwicklung eines standortgerechten Weichholzauwaldes, Gewässerbegleitgehölzes und artenreichen feuchten Hochstaudenfluren		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen Auf der Südseite des geplanten Hochwasserdammes an der Güz zwischen altem und ursprünglichen Gewässerbett, auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 454, 455, 457, 394, 394/2, 394/3, 397, 397/2, 397/3, 397/4, 398, 398/2 und 423/4, Gmkg. Sontheim.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B, H, Bo, L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikt B: Verlust der Biotopfunktion von kurz-, mittel- und langfristig wiederherstellbaren Biotoptypen durch mittelbare Beeinträchtigung von Strukturen durch Flächeninanspruchnahme, Überschüttung oder Überbauung Konflikt H: Verlust und mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzen sowie Ackerflächen und dadurch mögliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Vogelarten, Beeinträchtigung von Fledermausleitlinien und Jagdrevieren durch Gehölzentfernungen Konflikt Bo: Überbauung von Böden durch Hochwasserdamm, Durchlassbauwerk, Dammkronen- und Unterhaltungswege und damit dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen Konflikte L: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überbauung eines landschaftlich sehr reizvollen Talraumes durch den Damm, Beeinträchtigung des bisher ungestörten, qualitativ hochwertigen Sichtbezuges von Norden nach Süden und Westen nach Osten, Entfernung oder Schädigung landschaftsbildprägender Strukturen (hier: Uferbegleitgehölze, Gehölze der Feldflur) Geplant ist die Anlage und Entwicklung eines standortgerechten Weichholzauwaldes mit gebietsheimischen Arten, sonstigen gewässerbegleitenden Gehölzen und artenreichen feuchten Hochstaudenfluren.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Intensivgrünland, einzelne Gewässerbegleitgehölzen die überwiegend erhalten bleiben sowie artenarme Staudenfluren		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Hochwasserschutzprojekt Günst - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Wasserwirtschaftsamt Kempten	24 A
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines standortgerechten Weichholzauwaldes mit Weiden-Strauchsaum zwischen dem neu gestalteten und dem ursprünglichen Gewässerbett sowie Entwicklung weiterer Gewässerbegleitgehölze und feuchten Hochstaudenfluren entlang der Östlichen Günst. • Die Maßnahme unterstützt die stimmige Einbindung des Dammkörpers in das umgebende Landschaftsbild. • Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt im Planungsraum. • Erhalt und Optimierung der Fledermausleitlinie entlang der Günst. • Verbesserung der Bodenfunktionen und des Wasserhaushalts im Vergleich zur vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. • Verbesserung des Bodenwasserhaushalts und der Filter- und Pufferwirksamkeit der Böden sowie Pufferwirkung der Gehölze gegenüber angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit Verringerung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser und den Vorfluter. • Verbesserung des Kleinklimas durch Erhöhung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion 		
Ausführung der Maßnahme		
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Da die Fläche südlich des Einstaubereichs liegt, wo eine natürliche Auedynamik durch häufigere Überflutungen sowie höhere und stärker schwankende Grundwasserstände noch vorhanden ist, kann hier ein Auwald als Zielbiotop angenommen werden. An den zum Offenland hin gelegenen Ufersäumen des neu gestalteten Flusslaufs und des ursprünglichen Flussbettes sind weitere sonstige Gewässerbegleitgehölze aus gebietsheimischen standortgerechten Laubgehölzen im Wechsel mit feuchten Hochstaudenfluren vorgesehen.</p> <p>Im Bereich des Weichholzauwaldes ist die initiale Pflanzung von Silber-Weiden (<i>Salix alba</i>), Bruch-Weiden (<i>Salix fragilis</i>) und Grau-Erlen (<i>Alnus incana</i>) vorzusehen. Darüber hinaus soll im Übergangsbereich zum Gewässer durch das Setzen von Strauchweiden-Stecklingen, z. B. Korb-Weide (<i>Salix viminalis</i>), Mandel-Weide (<i>Salix tiandra</i>), Lorbeer-Weide (<i>Salix pentandra</i>), Schwarzwerden-de Weide (<i>Salix myrsinifolia</i>), Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>), Grau-Weide (<i>Salix cinerea</i>), die Entwicklung eines Strauchsaumes initiiert werden. Diese Gehölze sind auch im Bereich der weiteren Gewässerbegleitgehölze vorzusehen. Pflanzung der Bäume im Dreiecksverband 3 m x 3 m in Trupps (3 – 5 Stück). Da es sich um eine initiale Pflanzung handelt, ist eine Pflanzung im Weitverband ausreichend. Weiden-Stecklinge dann in Trupps an einigen Stellen initial einbringen. Pflanzqualität der Bäume: Heister mind. 2 x verpflanzt. Eine dreijährige Erstentwicklungspflege ist vorzusehen (motormanuelles Ausmähen in ca. 1 m Radius um die gepflanzten Bäume, zweimal jährlich in der Hauptvegetationszeit). Grundsätzlich sollen sich der Auwald sowie die Gewässerbegleitgehölze durch natürliche, vor allem zu Beginn gelenkte, Sukzession entwickeln. Um die initial gepflanzten Gehölze, ist ein Verbissschutz für mind. 5 Jahre anzubringen (Einzelstammschutz bei Bäumen, Baustahlgitterkörbe bei Sträuchern). Durch das Vorkommen des Bibers an der Östlichen Günst kann ein längerer Zeitraum notwendig sein. Weiterhin ist ein Einzelstammschutz anzuraten, da der Biber Zäunungen gut „untergraben“ kann. Es ist eine naturnahe Entwicklung ohne forstliche Nutzung vorgesehen. Gehölzrückschnitte sollen nur zu Verkehrssicherungs Zwecken oder, falls dies zur Sicherung der Dammanlage notwendig sein sollte, vorgenommen werden.</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme	
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günst - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten
Maßnahmen-Nr. 24 A	
<p>Gehölz- und Pflegerückschnitte dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar, durchgeführt werden. Für künstlich vermehrtes Pflanzgut werden die Pflanzen in einwandfreier Qualität entsprechend den Pflanzqualitäten des geprüften Ausgleichsflächenplans bei einer Baumschule bezogen und dauerhaft erhalten. Die Pflanzqualität und die gebietseigene Herkunft (Herkunftsgebiet 6.1 Alpenvorland) wird über einen Lieferschein nachgewiesen. Ausfälle werden innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig ersetzt.</p> <p>Grundsätzlich werden offene Bodenstellen an Gewässerböschungen mittels Ansaaten oder Anpflanzungen unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten begrünt, um der Ansiedlung invasiver Arten vorzubeugen.</p> <p>Die feuchten Hochstaudenfluren sind durch Ansaat mit einer an die Standortbedingungen angepassten zertifizierten gebietsheimischen Regio-Saatgutmischung, die mit der UNB abgestimmt wird, herzustellen. Um einen Gehölzaufwuchs zu vermeiden, sind die Bestände alle 2 bis 3 Jahre, räumlich-zeitlich alternierend, je nach Turnus jeweils die Hälfte bzw. ein Drittel des Bestandes im Herbst (September / Oktober) zu mähen. Das Mahdgut ist nach 2 – 3 Tagen abzuräumen. Mulchen, Düngung und Pestizideinsatz sind nicht gestattet. Bei Aufkommen von Problemunkräutern wie beispielsweise <i>Impatiens glandulifera</i> oder <i>Heracleum mantegazzianum</i> sind die Bekämpfungsmaßnahmen vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	12.162 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft
<p>Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)</p> <p>Entspr. §15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs für den jeweils erforderlichen Zeitraum die Maßnahme zu sichern. Die Sicherung wird mit dem Zulassungsbescheid der zuständigen Behörde für die gegenständliche Planung festgesetzt.</p>	
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • dreijährige Erstentwicklungspflege (motormanuelles Ausmähen in ca. 1 m Radius um die Gehölze, zweimal jährlich in der Hauptvegetationszeit). • Ausgefallene Gehölze sind in den ersten 5 Jahren zu ersetzen. • Für mind. 5 Jahre ist ein Verbisschutz anzubringen (Einzelstammschutz bei Bäumen, verankerte Baustahlgitterkörbe bei Weidenstecklingen). Durch das Vorkommen des Bibers an der Östlichen Günst kann ein längerer Zeitraum notwendig sein. 	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Wasserwirtschaftsamt Kempten	24 A
<ul style="list-style-type: none"> • Durch das Vorkommen des Bibers an der Günz, ist beim Anbringen eines Verbisschutzes folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Eine Baumschutzmaßnahme muss mindestens 1 m hoch sein. - Der Baumschutz muss fest genug sein, damit er vom Biber nicht durchgenagt werden kann. Bevorzugt ist Eisendraht, am besten verzinkt, in einer Mindest-Drahtstärke von 1,5 mm mit möglichst kleiner Maschenstärke maximal 13 x 13 mm zu verwenden - „Hasenstallgitter“ mit Drahtstärke 0,8 mm und großer Maschenweite reicht nicht aus! - Der Baumschutz muss stabil sein, damit der Biber diesen Schutz nicht verbiegen kann. - Der Baumschutz muss den Bäumen aber noch Platz zum Wachsen lassen. Der Abstand zur Baumrinde muss rundherum mind. 10 cm größer sein, als der Durchmesser des Baumes. Je jünger der Stamm, umso weniger weit weg vom Stamm sollte die Gitterung aufgestellt sein. - Einzelschutz von Sträuchern / Stecklingen ist zu aufwendig, diese können z. B. durch Baustahlgitterkörbe in den ersten Jahren geschützt werden. Die Gitterkörbe müssen dann im Boden verankert werden und rechtzeitig entfernt werden, bevor die Gehölze zu stark hindurchwachsen. Danach ist die Strauchzone der natürlichen Sukzession zu überlassen. - Sollen die Bäume auch längerfristig an diesem Standort erhalten bleiben, ist ein dauerhafter Einzelstamm-schutz notwendig, der analog des Baumwachstums dann immer wieder angepasst werden muss. • Gehölzrückschnitte nur zu Verkehrssicherungszwecken oder zur Sicherung der Dammanlage, diese sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. • Gehölz- und Pflegerückschnitte dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar durchgeführt werden. <p>Sofern der Betrieb des HRB nicht gefährdet ist, ist Totholz nach Möglichkeit im Bestand zu belassen und gegen Abschwemmen abzusichern.</p>		
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>keine</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 25 A
Bezeichnung der Maßnahme Ausgleich für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG Abs. 3 Anlage und Entwicklung von standortgerechten Auengebüschchen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohärenz- sicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen Auf der Südseite des geplanten Hochwasserdammes an der Östlichen Günz zwischen altem und neuem Gewässerbett, auf einer Teilfläche der Fl.-Nrn. 394/3, Gmkg. Sontheim.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B, H, Bo, L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikt B: Verlust der Biotopfunktion von gesetzlich geschützten Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme, Über- schüttung oder Überbauung Konflikt H: Verlust und mittelbare Beeinträchtigung von Auengehölzen, dadurch mögliche Beeinträchtigung von gesetz- lich geschützten Vogelarten, Beeinträchtigung von Fledermausleitlinien und Jagdrevieren durch Gehölzentfernungen Konflikt Bo: Überbauung von Böden durch den Hochwasserschutzdamm, Durchlassbauwerk, Dammkronen- und Unter- haltungswege und damit dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen Konflikte L: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überbauung eines landschaftlich sehr reizvollen Talraumes durch den Damm, Beeinträchtigung des bisher ungestörten, qualitativ hochwertigen Sichtbezuges von Norden nach Sü- den und Westen nach Osten, Entfernung oder Schädigung landschaftsbildprägender Strukturen (hier: Auegehölze) Geplant sind die Anlage und Entwicklung eines standortgerechten Weichholzauwaldes mit gebietsheimischen Arten.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Intensivgrünland		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 25 A
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorrangiges Ziel der Maßnahme ist der gleichwertige Ausgleich für Eingriffe in gesetzlich geschützte Auegebü- sche gemäß §30 Abs. 3 BNatSchG <p>Darüber hinaus hat diese Maßnahme noch positive Wirkungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> die stimmige Einbindung des Dammkörpers in das umgebende Landschaftsbild, die Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt im Planungsraum, den Erhalt und Optimierung der Fledermausleitlinie entlang der Günz, die Verbesserung der Bodenfunktionen und des Wasserhaushalts im Vergleich zur vorherigen intensiven land- wirtschaftlichen Nutzung, die Verbesserung des Bodenwasserhaushalts und der Filter- und Pufferwirksamkeit der Böden sowie Pufferwir- kung der Gehölze gegenüber angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit Verringerung des Ein- trags von Schadstoffen in das Grundwasser und den Vorfluter und die Verbesserung des Kleinklimas durch Erhöhung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion. 		
Ausführung der Maßnahme		
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Da die Fläche südlich des Einstaubereichs liegt, wo eine natürliche Auedynamik durch häufigere Überflutungen sowie höhere und stärker schwankende Grundwasserstände noch vorhanden ist, kann hier ein Auwald als Zielbiotop angenom- men werden.</p> <p>Die Auengebüsche sollen durch das Setzen von Strauchweiden-Stecklingen, wie z. B. Korb-Weide (<i>Salix viminalis</i>), Man- del-Weide (<i>Salix tiandra</i>), Lorbeer-Weide (<i>Salix pentandra</i>), Schwarzwerden-de Weide (<i>Salix myrsinifolia</i>), Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>), Grau-Weide (<i>Salix cinerea</i>) initiiert werden. Grundsätzlich sollen sich die Auengebüsche durch natürli- che, Sukzession entwickeln. Es ist eine naturnahe Entwicklung ohne forstliche Nutzung vorgesehen.</p> <p>Für künstlich vermehrtes Pflanzgut werden die Pflanzen in einwandfreier Qualität entsprechend den Pflanzqualitäten des geprüften Ausgleichsflächenplans bei einer Baumschule bezogen und dauerhaft erhalten. Die Pflanzqualität und die gebietseigene Herkunft (Herkunftsgebiet 6.1 Alpenvorland) wird über einen Lieferschein nachgewiesen. Ausfälle werden innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig ersetzt.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		161 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
<p>Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)</p> <p>Entspr. §15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs für den jeweils erforderlichen Zeitraum die Maß- nahme zu sichern. Die Sicherung wird mit dem Zulassungsbescheid der zuständigen Behörde für die gegenständliche Planung festgesetzt.</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 25 A
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • dreijährige Erstentwicklungspflege (motormanuelles Ausmähen in ca. 1 m Radius um die Gehölze, zweimal jährlich in der Hauptvegetationszeit). • Ausgefallene Gehölze sind innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. • Für mind. 5 Jahre ist ein Verbisschutz anzubringen (Einzelstammschutz bei Bäumen, verankerte Gitterkörbe bei jungen Sträuchern /Weiden-Stecklingen). Durch das Vorkommen des Bibers an der Östlichen Günz kann ein längerer Zeitraum notwendig sein. • Durch das Vorkommen des Bibers an der Günz, ist beim Anbringen eines Verbisschutzes folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Eine Baumschutzmaßnahme muss mindestens 1 m hoch sein. - Der Baumschutz muss fest genug sein, damit er vom Biber nicht durchgenagt werden kann. Bevorzugt ist Eisendraht, am besten verzinkt, in einer Mindest-Drahtstärke von 1,5 mm mit möglichst kleiner Maschenstärke maximal 13 x 13 mm zu verwenden - „Hasenstallgitter“ mit Drahtstärke 0,8 mm und großer Maschenweite reicht nicht aus! - Der Baumschutz muss stabil sein, damit der Biber diesen Schutz nicht verbiegen kann. - Der Baumschutz muss den Bäumen aber noch Platz zum Wachsen lassen. Der Abstand zur Baumrinde muss rundherum mind. 10 cm größer sein, als der Durchmesser des Baumes. Je jünger der Stamm, umso weniger weit weg vom Stamm sollte die Gitterung angebracht werden. - Einzelschutz von Sträuchern ist zu aufwendig, die jungen Sträucher und Weiden-Stecklinge die in kleinen Gruppen zu pflanzen bzw. zu setzen sind, können z. B. durch Baustahlgitterkörbe in den ersten Jahren geschützt werden. Der Gitterkorb muss dann im Boden verankert werden und rechtzeitig entfernt werden, bevor die Gehölze stärker hindurchwachsen. Danach ist die Strauchzone der natürlichen Sukzession zu überlassen. - Sollen die Bäume auch längerfristig an diesem Standort erhalten bleiben, ist ein dauerhafter Einzelstammschutz notwendig, der analog des Baumwachstums dann immer wieder angepasst werden muss. • Gehölzrückschnitte nur zu Verkehrssicherungszwecken oder zur Sicherung der Dammanlage, dies ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen • Gehölz- und Pflegerückschnitte dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar durchgeführt werden. 		
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>keine</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 26 A
Bezeichnung der Maßnahme Ausgleichsmaßnahme zur Einbindung des Hochwasserschutzdammes in die Landschaft Pflanzung von Gehölzen vor dem Dammbauwerk im Bereich der Fl.-Nrn. 394 und 395, Gmkg. Sontheim		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen Auf der Südseite des Dammes, auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 394 und 395, Gmkg. Sontheim.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B, H, Bo, L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikt B: Verlust der Biotopfunktion von kurz-, mittel- und langfristig wiederherstellbaren Biotoptypen durch mittelbare Beeinträchtigung von Strukturen durch Flächeninanspruchnahme, Überschüttung oder Überbauung Konflikt H: Verlust und mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzen sowie Ackerflächen und dadurch mögliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Vogelarten, Beeinträchtigung von Fledermausleitlinien und Jagdrevieren durch Gehölzentfernungen Konflikt Bo: Überbauung von Böden durch Hochwasserdamm, Durchlassbauwerk, Dammkronen- und Unterhaltungswege und damit dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen Konflikte L: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überbauung eines landschaftlich sehr reizvollen Talraumes durch den Damm, Beeinträchtigung des bisher ungestörten, qualitativ hochwertigen Sichtbezuges von Norden nach Süden und Westen nach Osten, Entfernung oder Schädigung landschaftsbildprägender Strukturen (hier: Uferbegleitgehölze, Gehölze der Feldflur) Geplant ist die Pflanzung standortgerechter, gebietsheimischer Gehölze einzeln und in lockeren Gruppen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Landwirtschaftliche Nutzflächen/Grünlandnutzung		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Hochwasserschutzprojekt Güz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Wasserwirtschaftsamt Kempten	26 A
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel der Maßnahme ist die möglichst stimmige Einbindung des Dammkörpers in das umgebende Landschaftsbild. Zu diesem Zweck werden Flächen, die dem Dammbauwerk vorgelagert sind, mit standortgerechten Gehölzgruppen aus gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen bepflanzt. Die Sträucher, v. a. die zu pflanzenden Weiden, sind durch ihre frühe Blütezeit eine wichtige „Bienenweide“ im Frühjahr. • Die Maßnahme unterstützt die Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt im Planungsraum. • Erhalt und Optimierung der Fledermausleitlinie entlang der Östlichen Güz. • Verbesserung der Bodenfunktionen und des Wasserhaushalts im Vergleich zur vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. • Verbesserung des Bodenwasserhaushalts und der Filter- und Pufferwirksamkeit der Böden sowie Pufferwirkung der Gehölze gegenüber angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit Verringerung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser und den Vorfluter. • Verbesserung des Kleinklimas durch Erhöhung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion 		
Ausführung der Maßnahme		
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Auf der Südseite des Damms im Bereich der Fl.-Nr. 394, Gmkg. Sontheim, werden in den häufig überschwemmten Bereichen (unterhalb der HQ5-Linie) nur an feuchte bis nasse Standortbedingungen angepasste Gehölze verwendet. Für die gruppen- und truppweise durchzuführenden Pflanzungen sind folgende gebietsheimische Gehölze vorzusehen: Silber-Weide (<i>Salix alba</i>), Bruch-Weide (<i>Salix fragilis</i>), Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) und Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Trauben-Kirsche (<i>Prunus padus</i>). Als Sträucher können z. B. Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>), Grau-Weide (<i>Salix cinerea</i>), Schwarz-Weide (<i>Salix myrsinifolia</i>), Ohr-Weide (<i>Salix aurita</i>) sowie den ebenfalls gut an feuchte/nasse Bedingungen angepassten Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>) gepflanzt werden. Die Weidengebüsche können über das Einbringen von Stecklingen entwickelt werden. Ansonsten sind Heister, 2 x verpflanzt zu verwenden. Es sind lockere Gebüsch- und Baumgruppen zu pflanzen. Zum Dammweg sind bei den Pflanzungen mind. 2 m Abstand einzuhalten.</p> <p>Aus der Gehölzliste sind mind. zehn Arten auszuwählen. Die Sträucher und Stecklinge sind in Trupps zu pflanzen.</p> <p>Es ist zertifiziertes, gebietsheimisches Pflanzgut (Heister, 2 x verpflanzt für die Sträucher und Bäume 2. Wuchsklasse, Hochstämme für Bäume 1. Wuchsklasse) zu verwenden. Die Weiden können aus autochthonen Stecklingen entwickelt werden.</p> <p>Für künstlich vermehrtes Pflanzgut werden die Pflanzen in einwandfreier Qualität entsprechend den Pflanzqualitäten des geprüften Ausgleichsflächenplans bei einer Baumschule bezogen und dauerhaft erhalten. Die Pflanzqualität und die gebietseigene Herkunft (Herkunftsgebiet 6.1 Alpenvorland) wird über einen Lieferschein nachgewiesen. Ausfälle werden innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig ersetzt.</p> <p>Die Fläche wird von einer Freileitung gequert. Unterhalb dieser Leitung und auf beiderseits jeweils mind. 4 m dürfen keine Bäume, sondern nur Sträucher gepflanzt werden.</p> <p>Durch diese Maßnahme soll auch der neu errichtete Strommast eingegrünt werden. Bei der Eingrünung des Strommastes und unterhalb der Leitungstrasse ist zu beachten, dass nur Sträucher (max. Großsträucher) gepflanzt werden dürfen.</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme	
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Güz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten
Maßnahmen-Nr. 26 A	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	1.678 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	
Entspr. §15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs für den jeweils erforderlichen Zeitraum die Maßnahme zu sichern. Die Sicherung wird mit dem Zulassungsbescheid der zuständigen Behörde für die gegenständliche Planung festgesetzt.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • dreijährige Erstentwicklungspflege (motormanuelles Ausmähen in ca. 1 m Radius um die Gehölze, zweimal jährlich in der Hauptvegetationszeit) • die Gebüsche werden zeitlich-räumlich alternierend, alle ca. 10 bis 15 Jahre, jeweils 1/3 des Bestandes, auf-den-Stock-gesetzt • Ausgefallene Gehölze sind innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. • Für mind. 5 Jahre ist ein Verbisschutz anzubringen (Einzelstammenschutz bei Bäumen, verankerte Gitterkörbe bei jungen Sträuchern /Weiden-Stecklingen). Durch das Vorkommen des Bibers an der Östlichen Güz kann ein längerer Zeitraum notwendig sein. • Durch das Vorkommen des Bibers an der Güz, ist beim Anbringen eines Verbisschutzes folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Eine Baumschutzmaßnahme muss mindestens 1 m hoch sein. - Der Baumschutz muss fest genug sein, damit er vom Biber nicht durchgenagt werden kann. Bevorzugt ist Eisendraht, am besten verzinkt, in einer Mindest-Drahtstärke von 1,5 mm mit möglichst kleiner Maschenstärke maximal 13 x 13 mm zu verwenden - „Hasenstallgitter“ mit Drahtstärke 0,8 mm und großer Maschenweite reicht nicht aus! - Der Baumschutz muss stabil sein, damit der Biber diesen Schutz nicht verbiegen kann. - Der Baumschutz muss den Bäumen aber noch Platz zum Wachsen lassen. Der Abstand zur Baumrinde muss rundherum mind. 10 cm größer sein, als der Durchmesser des Baumes. Je jünger der Stamm, umso weniger weit weg vom Stamm sollte die Gitterung angebracht werden. - Einzelschutz von Sträuchern ist zu aufwendig, die jungen Sträucher und Weiden-Stecklinge die in kleinen Gruppen zu pflanzen bzw. zu setzen sind, können z. B. durch Baustahlgitterkörbe in den ersten Jahren geschützt werden. Der Gitterkorb muss dann im Boden verankert werden und rechtzeitig entfernt werden, bevor die Gehölze stärker hindurchwachsen. Danach ist die Strauchzone der natürlichen Sukzession zu überlassen. - Sollen die Bäume auch längerfristig an diesem Standort erhalten bleiben, ist ein dauerhafter Einzelstammenschutz notwendig, der analog des Baumwachstums dann immer wieder angepasst werden muss. • Gehölzrückschnitte nur zu Verkehrssicherungszwecken oder zur Sicherung der Dammanlage, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. • Gehölz- und Pflegerückschnitte dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar durchgeführt werden. 	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
keine	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 27 A
Bezeichnung der Maßnahme Ausgleichsmaßnahme zur Einbindung des Hochwasserschutzdammes in die Landschaft Pflanzung von Gehölzen vor dem Dammbauwerk im Bereich der Fl.-Nr. 390, Gmkg. Sontheim		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen Auf der Südseite des Dammes, im Bereich der Fl.-Nr. 390, Gmkg. Sontheim.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B, H, Bo, L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikt B: Verlust der Biotopfunktion von kurz-, mittel- und langfristig wiederherstellbaren Biotoptypen durch mittelbare Beeinträchtigung von Strukturen durch Flächeninanspruchnahme, Überschüttung oder Überbauung Konflikt H: Verlust und mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzen sowie Ackerflächen und dadurch mögliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Vogelarten, Beeinträchtigung von Fledermausleitlinien und Jagdrevieren durch Gehölzentfernungen Konflikt Bo: Überbauung von Böden durch Hochwasserdamm, Durchlassbauwerk, Dammkronen- und Unterhaltungswege und damit dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen Konflikte L: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überbauung eines landschaftlich sehr reizvollen Talraumes durch den Damm, Beeinträchtigung des bisher ungestörten, qualitativ hochwertigen Sichtbezuges von Norden nach Süden und Westen nach Osten, Entfernung oder Schädigung landschaftsbildprägender Strukturen (hier: Uferbegleitgehölze, Gehölze der Feldflur) Geplant ist die Pflanzung standortgerechter, gebietsheimischer Gehölze einzeln und in lockeren Gruppen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Landwirtschaftliche Nutzflächen/Grünlandnutzung		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günst - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 27 A
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel der Maßnahme ist die möglichst stimmige Einbindung des Dammkörpers in das umgebende Landschaftsbild. Zu diesem Zweck werden Flächen, die dem Dammbauwerk vorgelagert sind, mit standortgerechten Gehölzgruppen aus gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen bepflanzt. Die Sträucher, v. a. die zu pflanzenden Weiden, sind durch ihre frühe Blütezeit eine wichtige „Bienenweide“ im Frühjahr. • Die Maßnahme unterstützt die Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt im Planungsraum. • Erhalt und Optimierung der Fledermausleitlinie entlang der Östlichen Günst. • Verbesserung der Bodenfunktionen und des Wasserhaushalts im Vergleich zur vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. • Verbesserung des Bodenwasserhaushalts und der Filter- und Pufferwirksamkeit der Böden sowie Pufferwirkung der Gehölze gegenüber angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit Verringerung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser und den Vorfluter. • Verbesserung des Kleinklimas durch Erhöhung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion 		
Ausführung der Maßnahme		
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Auf der Südseite des Damms im Bereich der Fl.-Nr. 390, Gmkg. Sontheim, werden in den häufig überschwemmten Bereichen (unterhalb der HQ5-Linie) nur an feuchte bis nasse Standortbedingungen angepasste Gehölze verwendet. Für die gruppen- und truppweise durchzuführenden Pflanzungen sind folgende gebietsheimische Gehölze vorzusehen: Silber-Weide (<i>Salix alba</i>), Bruch-Weide (<i>Salix fragilis</i>), Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) und Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Trauben-Kirsche (<i>Prunus padus</i>). Als Sträucher können z. B. Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>), Grau-Weide (<i>Salix cinerea</i>), Schwarz-Weide (<i>Salix myrsinifolia</i>), Ohr-Weide (<i>Salix aurita</i>) sowie den ebenfalls gut an feuchte/nasse Bedingungen angepassten Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>) gepflanzt werden. Die Weidengebüsche können über das Einbringen von Stecklingen entwickelt werden. Ansonsten sind Heister, 2 x verpflanzt zu verwenden. Es sind lockere Gebüsch- und Baumgruppen zu pflanzen. Zum Dammweg sind bei den Pflanzungen mind. 2 m Abstand einzuhalten.</p> <p>Aus der Gehölzliste sind mind. zehn Arten auszuwählen. Die Sträucher und Stecklinge sind in Trupps zu pflanzen.</p> <p>Es ist zertifiziertes, gebietsheimisches Pflanzgut (Heister, 2 x verpflanzt für die Sträucher und Bäume 2. Wuchsklasse, Hochstämme für Bäume 1. Wuchsklasse) zu verwenden. Die Weiden können aus autochthonen Stecklingen entwickelt werden.</p> <p>Für künstlich vermehrtes Pflanzgut werden die Pflanzen in einwandfreier Qualität entsprechend den Pflanzqualitäten des geprüften Ausgleichsflächenplans bei einer Baumschule bezogen und dauerhaft erhalten. Die Pflanzqualität und die gebietseigene Herkunft (Herkunftsgebiet 6.1 Alpenvorland) wird über einen Lieferschein nachgewiesen. Ausfälle werden innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig ersetzt.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		430 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 27 A
<p>Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Entspr. §15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs für den jeweils erforderlichen Zeitraum die Maßnahme zu sichern. Die Sicherung wird mit dem Zulassungsbescheid der zuständigen Behörde für die gegenständliche Planung festgesetzt.</p>		
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • dreijährige Erstentwicklungspflege (motormanuelles Ausmähen in ca. 1 m Radius um die Gehölze, zweimal jährlich in der Hauptvegetationszeit) • die Gebüsche werden zeitlich-räumlich alternierend, alle ca. 10 bis 15 Jahre, jeweils 1/3 des Bestandes, auf-den-Stock-gesetzt • Ausgefallene Gehölze sind innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. • Für mind. 5 Jahre ist ein Verbißschutz anzubringen (Einzelstammenschutz bei Bäumen, verankerte Gitterkörbe bei jungen Sträuchern /Weiden-Stecklingen). Durch das Vorkommen des Bibers an der Östlichen Günz kann ein längerer Zeitraum notwendig sein. • Durch das Vorkommen des Bibers an der Günz, ist beim Anbringen eines Verbißschutzes folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Eine Baumschutzmaßnahme muss mindestens 1 m hoch sein. - Der Baumschutz muss fest genug sein, damit er vom Biber nicht durchgenagt werden kann. Bevorzugt ist Eisendraht, am besten verzinkt, in einer Mindest-Drahtstärke von 1,5 mm mit möglichst kleiner Maschenstärke maximal 13 x 13 mm zu verwenden - „Hasenstallgitter“ mit Drahtstärke 0,8 mm und großer Maschenweite reicht nicht aus! - Der Baumschutz muss stabil sein, damit der Biber diesen Schutz nicht verbiegen kann. - Der Baumschutz muss den Bäumen aber noch Platz zum Wachsen lassen. Der Abstand zur Baumrinde muss rundherum mind. 10 cm größer sein, als der Durchmesser des Baumes. Je jünger der Stamm, umso weniger weit weg vom Stamm sollte die Gitterung angebracht werden. - Einzelschutz von Sträuchern ist zu aufwendig, die jungen Sträucher und Weiden-Stecklinge die in kleinen Gruppen zu pflanzen bzw. zu setzen sind, können z. B. durch Baustahlgitterkörbe in den ersten Jahren geschützt werden. Der Gitterkorb muss dann im Boden verankert werden und rechtzeitig entfernt werden, bevor die Gehölze stärker hindurchwachsen. Danach ist die Strauchzone der natürlichen Sukzession zu überlassen. - Sollen die Bäume auch längerfristig an diesem Standort erhalten bleiben, ist ein dauerhafter Einzelstammenschutz notwendig, der analog des Baumwachstums dann immer wieder angepasst werden muss. • Gehölzrückschnitte nur zu Verkehrssicherungszwecken oder zur Sicherung der Dammanlage, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. • Gehölz- und Pflegerückschnitte dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar durchgeführt werden. 		
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen keine</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 28 A
Bezeichnung der Maßnahme Ausgleichsmaßnahme zur Einbindung des Hochwasserschutzdammes in die Landschaft Pflanzung von Gehölzen vor dem Dammbauwerk im Bereich der Fl.-Nr. 457, Gmkg. Sontheim		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 1.3		
Lage der Maßnahmen Auf der Südseite des Dammes, im Bereich der Fl.-Nr. 457, Gmkg. Sontheim.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B, H, Bo, L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für: <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Konflikt B: Verlust der Biotopfunktion von kurz-, mittel- und langfristig wiederherstellbaren Biotoptypen durch mittelbare Beeinträchtigung von Strukturen durch Flächeninanspruchnahme, Überschüttung oder Überbauung Konflikt H: Verlust und mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzen sowie Ackerflächen und dadurch mögliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Vogelarten, Beeinträchtigung von Fledermausleitlinien und Jagdrevieren durch Gehölzentfernungen Konflikt Bo: Überbauung von Böden durch Hochwasserdamm, Durchlassbauwerk, Dammkronen- und Unterhaltungswege und damit dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen Konflikte L: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überbauung eines landschaftlich sehr reizvollen Talraumes durch den Damm, Beeinträchtigung des bisher ungestörten, qualitativ hochwertigen Sichtbezuges von Norden nach Süden und Westen nach Osten, Entfernung oder Schädigung landschaftsbildprägender Strukturen (hier: Uferbegleitgehölze, Gehölze der Feldflur) Geplant ist die Pflanzung standortgerechter, gebietsheimischer Gehölze einzeln und in lockeren Gruppen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Landwirtschaftliche Nutzflächen/Grünlandnutzung		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Güz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 28 A
Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Ziel der Maßnahme ist die möglichst stimmige Einbindung des Dammkörpers in das umgebende Landschaftsbild. Zu diesem Zweck werden Flächen, die dem Dammbauwerk vorgelagert sind, mit standortgerechten Gehölzen aus gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen bepflanzt. Die Sträucher, v. a. die zu pflanzenden Weiden, sind durch ihre frühe Blütezeit eine wichtige „Bienenweide“ im Frühjahr. • Die Maßnahme unterstützt die Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt im Planungsraum. • Erhalt und Optimierung der Fledermausleitlinie entlang der Östlichen Güz. • Verbesserung der Bodenfunktionen und des Wasserhaushalts im Vergleich zur vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. • Verbesserung des Bodenwasserhaushalts und der Filter- und Pufferwirksamkeit der Böden sowie Pufferwirkung der Gehölze gegenüber angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit Verringerung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser und den Vorfluter. • Verbesserung des Kleinklimas durch Erhöhung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Auf der Südseite des Damms im Bereich der Fl.-Nr. 457, Gmkg. Sontheim, werden in den häufig überschwemmten Bereichen (unterhalb der HQ5-Linie) nur an feuchte bis nasse Standortbedingungen angepasste Gehölze verwendet. Für die gruppen- und truppweise durchzuführenden Pflanzungen sind folgende gebietsheimische Gehölze vorzusehen: Silber-Weide (<i>Salix alba</i>), Bruch-Weide (<i>Salix fragilis</i>), Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) und Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Trauben-Kirsche (<i>Prunus padus</i>). Als Sträucher können z. B. Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>), Grau-Weide (<i>Salix cinerea</i>), Schwarz-Weide (<i>Salix myrsinifolia</i>), Ohr-Weide (<i>Salix aurita</i>) sowie den ebenfalls gut an feuchte/nasse Bedingungen angepassten Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>) gepflanzt werden. Die Weidengebüsche können über das Einbringen von Stecklingen entwickelt werden. Ansonsten sind Heister, 2 x verpflanzt zu verwenden. Es sind lockere Gebüsch- und Baumgruppen sowie Einzelbäume zu pflanzen. Zum Dammweg sind bei den Pflanzungen mind. 2 m Abstand einzuhalten. Aus der Gehölzliste sind mind. zehn Arten auszuwählen. Die Sträucher und Stecklinge sind in Trupps zu pflanzen. Es ist zertifiziertes, gebietsheimisches Pflanzgut (Heister, 2 x verpflanzt für die Sträucher und Bäume 2. Wuchsklasse, Hochstämme für Bäume 1. Wuchsklasse) zu verwenden. Die Weiden können aus autochthonen Stecklingen entwickelt werden. Für künstlich vermehrtes Pflanzgut werden die Pflanzen in einwandfreier Qualität entsprechend den Pflanzqualitäten des geprüften Ausgleichsflächenplans bei einer Baumschule bezogen und dauerhaft erhalten. Die Pflanzqualität und die gebietseigene Herkunft (Herkunftsgebiet 6.1 Alpenvorland) wird über einen Lieferschein nachgewiesen. Ausfälle werden innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig ersetzt.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		929 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Hochwasserschutzprojekt Günz - Hochwasserrückhaltebecken Sontheim	Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Kempten	Maßnahmen-Nr. 28 A
<p>Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Entspr. §15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs für den jeweils erforderlichen Zeitraum die Maßnahme zu sichern. Die Sicherung wird mit dem Zulassungsbescheid der zuständigen Behörde für die gegenständliche Planung festgesetzt.</p>		
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • dreijährige Erstentwicklungspflege (motormanuelles Ausmähen in ca. 1 m Radius um die Gehölze, zweimal jährlich in der Hauptvegetationszeit) • die Gebüsche werden zeitlich-räumlich alternierend, alle ca. 10 bis 15 Jahre, jeweils 1/3 des Bestandes, auf-den-Stock-gesetzt • Ausgefallene Gehölze sind innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. • Für mind. 5 Jahre ist ein Verbißschutz anzubringen (Einzelstammenschutz bei Bäumen, verankerte Gitterkörbe bei jungen Sträuchern /Weiden-Stecklingen). Durch das Vorkommen des Bibers an der Östlichen Günz kann ein längerer Zeitraum notwendig sein. • Durch das Vorkommen des Bibers an der Günz, ist beim Anbringen eines Verbißschutzes folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Eine Baumschutzmaßnahme muss mindestens 1 m hoch sein. - Der Baumschutz muss fest genug sein, damit er vom Biber nicht durchgenagt werden kann. Bevorzugt ist Eisendraht, am besten verzinkt, in einer Mindest-Drahtstärke von 1,5 mm mit möglichst kleiner Maschenstärke maximal 13 x 13 mm zu verwenden - „Hasenstallgitter“ mit Drahtstärke 0,8 mm und großer Maschenweite reicht nicht aus! - Der Baumschutz muss stabil sein, damit der Biber diesen Schutz nicht verbiegen kann. - Der Baumschutz muss den Bäumen aber noch Platz zum Wachsen lassen. Der Abstand zur Baumrinde muss rundherum mind. 10 cm größer sein, als der Durchmesser des Baumes. Je jünger der Stamm, umso weniger weit weg vom Stamm sollte die Gitterung angebracht werden. - Einzelschutz von Sträuchern ist zu aufwendig, die jungen Sträucher und Weiden-Stecklinge die in kleinen Gruppen zu pflanzen bzw. zu setzen sind, können z. B. durch Baustahlgitterkörbe in den ersten Jahren geschützt werden. Der Gitterkorb muss dann im Boden verankert werden und rechtzeitig entfernt werden, bevor die Gehölze stärker hindurchwachsen. Danach ist die Strauchzone der natürlichen Sukzession zu überlassen. - Sollen die Bäume auch längerfristig an diesem Standort erhalten bleiben, ist ein dauerhafter Einzelstammenschutz notwendig, der analog des Baumwachstums dann immer wieder angepasst werden muss. • Gehölzrückschnitte nur zu Verkehrssicherungszwecken oder zur Sicherung der Dammanlage, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. • Gehölz- und Pflegerückschnitte dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar durchgeführt werden. 		
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen keine</p>		